

# Deutsches Archiv

für

## Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN    HERBERT GRUNDMANN

20. Jahrgang

Heft 1

1964

BÖHLAU VERLAG KÖLN GRAZ

# Die Nachfahren Widukinds

Von

Karl Schmid

„In Westfalen spielte das alte Geschlecht Widukinds im 9. Jahrhundert zwar keine überragende Rolle, es war aber auch aus dem politischen Leben nicht ganz verschwunden<sup>1)</sup>.“ Eine solche Äußerung regt die Frage nach dem Schicksal des widukindischen Geschlechtes an. Sie hat im Grunde genommen unmittelbar bei Widukind<sup>2)</sup> selbst einzusetzen, da dieser nach seiner Taufe in Attigny im Jahre 785 bekanntlich völlig aus der zeitgenössischen Überlieferung verschwindet<sup>3)</sup>. Niemand kann mit Sicherheit sagen, wann und wo Widukind gestorben ist, wo er begraben liegt<sup>4)</sup>, ob er nach seiner Unterwerfung ein Amt bekleidet hat oder als „Privatmann“ auf seinen Gütern lebte<sup>4a)</sup>. Was man darüber zu wissen glaubt, beruht auf vagen Vermutungen oder stammt aus der Sage, die

---

<sup>1)</sup> H. Büttner u. I. Dietrich, *Weserland und Hessen im Kräftespiel der karolingischen und frühen ottonischen Politik*, Westfalen 30 (1952) 139.

<sup>2)</sup> Allg. M. Lintzel, *Widukind*, in: *Westfälische Lebensbilder* 5, 1 (1935) 13 ff.

<sup>3)</sup> Man hat dies immer wieder ausdrücklich festgestellt; so schon B. v. Simson, *Widukind*, in: *ADB*. 42 (1897) 367; neuerdings S. Krüger, *Studien zur Sächsischen Grafschaftsverfassung im 9. Jahrhundert* (Stud. u. Vorarb. z. Hist. Atlas Niedersachsens 19, 1950) S. 93.

<sup>4)</sup> Die verbreitete Annahme, Widukind sei in Enger bestattet worden, wo man ihm im Hochmittelalter ein Grabdenkmal gesetzt hat (vgl. H. Schrade, *Zur Frühgeschichte der ma. Monumentalplastik*, Westfalen 35, 1957, 45 ff. und allg. *Handbuch der historischen Stätten Deutschlands* 3, 1963, Nordrhein-Westfalen S. 179 f. mit Literaturhinweisen), bestreitet neuerdings H. Hartwig, *Widukind in Geschichte und Sage* (Bielefelder Beitr. z. Volks- u. Heimatkunde, 1951) S. 24 ff.; vgl. schon Simson (wie Anm. 3) 369; dagegen A. K. Hömberg, *Studien zur Entstehung der ma. Kirchenorganisation in Westfalen*, *Westfälische Forschungen* 6 (1943/52) 73 mit Anm. 135, der ebd. 65 Anm. 86 sagt, Enger sei als „Sitz des widukindischen Geschlechts“ bezeugt.

<sup>4a)</sup> Widukind als „Privatmann“: W. Diekamp, *Widukind, der Sachsenführer, nach Geschichte und Sage* (Diss. Münster 1877) S. 44; Hartwig (wie Anm. 4) S. 25. Zur Frage, ob Widukind später Grafenrechte ausgeübt hat, vgl. unten Anm. 104.

sich um Widukind gebildet hat<sup>5)</sup>. Sicher indessen ist, daß Widukinds Geschlecht fortlebte, auch wenn es nach der Meinung der Forschung nicht zu politischer Bedeutung gelangte.

Um zu diesem Problemkreis Neues sagen zu können, müssen wir zunächst in die Diskussion über die Nachfahren Widukinds eintreten. Sie werden bei zwei Anlässen in der geschichtlichen Überlieferung faßbar: einmal bei der Gründung des Stiftes Wildeshausen und dann anlässlich der Vermählung König Heinrichs I. mit Mathilde, die *stirpis magni ducis Widukindi* gewesen ist, wie die Sachsengeschichte Widukinds von Corvey und andere Quellen berichten<sup>6)</sup>.

### Die Gründer und Inhaber von Wildeshausen

Die Vorgänge, die mit der kirchlichen Stiftung des Widukindenkels Waltbert in Wildeshausen zusammenhängen, besonders die zu diesem Zwecke vorgenommene Translatio s. Alexandri, sind bekannt. Bruno Krusch hat die Translationsgeschichte, die er als das „älteste nieder-sächsische Geschichtsdenkmal“ bezeichnete, neu ediert und in ihrer Bedeutung mit scharfer Kritik gewürdigt<sup>7)</sup>. Nach dem Gewinn von Heiligenreliquien in Rom hatte der sächsische Graf Waltbert den Fuldaer Mönch Rudolf gebeten, die *Miracula s. Alexandri martiris* für seine Nachfahren aufzuzeichnen. In Erfüllung seines Auftrages begann Rudolf mit dem *exordium* der Sachsen<sup>8)</sup> und führte seine Schilderung bis Widukind. Meginhart von Fulda blieb es dann vorbehalten, das Werk seines Lehrers fortzusetzen und zu vollenden<sup>9)</sup>.

<sup>5)</sup> Vgl. Diekamp (wie Anm. 4a) S. 55 ff.; E. Rundnagel, Der Mythos vom Herzog Widukind, HZ. 155 (1937) 233 ff.; Hartwig (wie Anm. 4) S. 29 ff.; allg. Artikel Widukind, in: Deutsches Literatur-Lexikon, hg. v. W. Kosch, 4<sup>2</sup> (1958) 3340.

<sup>6)</sup> Widukind I, 31, ed. P. Hirsch-H. E. Lohmann (MG. SS. rer. Germ. in us. schol., 1935) S. 44; s. auch unten Anm. 43.

<sup>7)</sup> B. Krusch, Die Übertragung des H. Alexander von Rom nach Wildeshausen durch den Enkel Widukinds 851, Nachrichten v. d. Gesellsch. d. Wiss. zu Göttingen, Phil.-Hist. Kl. (1933) S. 405 ff., mit Ausgabe des Textes der Translatio S. Alexandri, ebd. 423 ff. Zur Kritik Kruschs vgl. Hauck (wie Anm. 8) S. 133 Anm. 48, Neudruck S. 183 Anm. 48.

<sup>8)</sup> Dazu K. Hauck, Haus- und sippengebundene Literatur mittelalterlicher Adelsgeschlechter von Adelssatiren des 11. und 12. Jahrhunderts her erläutert, MIOG. 62 (1954) 132 ff., wieder abgedruckt in: Geschichtsdenken und Geschichtsbild im MA. (Wege der Forschung 21, 1961) S. 182 ff.

<sup>9)</sup> Dies geht aus dem der Schrift beigefügten Brief Meginharts an Sunderolt, den späteren Erzbischof von Mainz, hervor; Transl. s. Alex., ed. Krusch (wie Anm. 7) S. 436: *Magister noster beatae memoriae Ruodolfus presbiter, rogatus*

Waltbert, der Sohn Wikberts und Enkel Widukinds, wuchs — so berichtet Meginhart — am Königshof auf, da ihn sein Vater *in adolescentia sua domno piissimo regi Hluthario, tunc occidentalium partium dominatori, commendavit, ut palatinorum consocius ministerium regis impleret*<sup>10)</sup>. Diese Aussage muß sich wohl auf den Hof Lothars I. in dessen Teilreich nach 843 beziehen<sup>10a)</sup>. Aus ihr geht hervor, daß Wikbert, der 834 eine Besitzschenkung an die Martinskirche in Utrecht gemacht hatte<sup>11)</sup>, ein Anhänger Kaiser Lothars gewesen ist. Waltbert, sein Sohn, gewann dann die Gunst des Herrschers so sehr, daß dieser ihn in seinem Wunsche, auf einer Pilgerreise zu den Gräbern der Apostelfürsten Heiligenreliquien zu erwerben, aufs tatkräftigste unterstützte. Mit Empfehlungsschreiben des Kaisers an dessen Sohn Ludwig, der südlich der Alpen regierte, an die geistlichen und weltlichen Großen Italiens und an den Papst ausgerüstet<sup>12)</sup>, zog Waltbert im Jahre 850 nach Rom<sup>13)</sup>. Mit reichen Reliquienschatzen, unter denen die Gebeine des hl. Alexander besonders hervorgehoben werden, trat er die Heimreise an, die sich durch die sogleich einsetzende Wundertätigkeit der Reliquien zu einer das Volk anziehenden Prozession gestaltete. In Wildeshausen wurden die Gebeine in der Eigenkirche Waltberts, die den hl. Alexander als Patron erhielt, niedergelegt. Dort erlebten die zur Verehrung des Heiligen Herbeieilenden weitere Wunder.

Im Translations- und Mirakelbericht, der von Meginhart nach 865 verfaßt wurde<sup>14)</sup>, ist nicht von einer klösterlichen Niederlassung in

---

*a quodam comite Waltperto nomine, fideli suo et nostro, quatenus miracula sancti Alexandri martiris, quae perpetraverat, postquam eum Roma attulerat, scribere conaretur, quo posteri eius scire possent, quantas virtutes Deus omnipotens per servum suum operari dignatus est. Cuius ergo petitioni consentiens, scribendi exordium sumpsit, quomodo Saxones ex gente Anglorum exierint . . .*

<sup>10)</sup> Transl. s. Alex. c. 4, ed. Krusch (wie Anm. 7) S. 427.

<sup>10a)</sup> Abweichend von dieser allg. vertretenen Meinung nimmt Tenhagen, Über Waltbert (wie Anm. 107a) 253 ff. an, „die Aufnahme Waltberts am Hofe Lothars“ könne „ungehindert in die Jahre 823—825 gesetzt werden“ (ebd. 255).

<sup>11)</sup> Die Urkunde, die in der Londoner Hs. der Xantener Annalen überliefert ist, wurde mit diesen in MG. SS. 2, 217 im Apparat ediert. — Auf Grund dieses Besitzes im Bistum Utrecht vermutet Hömberg (wie Anm. 4) S. 52 Anm. 34, eine Verschwägerung der Familie Widukinds mit dem fränkischen Hochadel.

<sup>12)</sup> BM.<sup>2</sup> Nr. 1140—42.

<sup>13)</sup> Vgl. Krusch (wie Anm. 7) S. 413 Anm. 2; Ann. Xant. a. 851, ed. B. v. Simson (MG. SS. rer. Germ. in us. schol., 1909) S. 17: *De Roma venerunt corpora sanctorum in Saxoniam, Alexandri, unius ex septem fratribus, Romani atque Emerentianae.*

<sup>14)</sup> Rudolf ist 865 gestorben; Ann. Fuld. a. 865, ed. F. Kurze (MG. SS. rer. Germ. in us. schol., 1891) S. 63.

Wildeshausen die Rede. Erst aus einer Königsurkunde, die auf den 20. Oktober des Jahres 871 datiert wird<sup>15)</sup>, erfährt man, daß in Wildeshausen ein *monasterium* bestand. König Ludwig der Deutsche gewährte der Stiftung mitsamt dem *opidum Wialteshus* Immunität und Schutz und bestimmte, daß die Gerichtsbarkeit seinem Grafen Waltbert, dem *rector monasterii*, und dessen Nachfolger und Sohn, seinem Diakon Wikbert, wie allen übrigen Nachfolgern unterstehen solle. Aus der erhaltenen Dotationsurkunde des Stiftes vom 17. Oktober 872<sup>16)</sup>, die zugleich als dessen Gründungsurkunde gelten kann<sup>16a)</sup>, gehen weitere interessante Einzelheiten über das Monasterium hervor. Bevor wir auf sie zu sprechen kommen, soll auf die noch ungelösten Fragen, die sich auf die Stiftung und auf die Stifter beziehen, hingewiesen werden:

a) Der Zeitpunkt der Gründung des Monasteriums läßt sich nicht genau bestimmen, sondern lediglich eingrenzen. Auf Grund der urkundlichen Überlieferung hat es vor 871 bestanden. Da in dem nach 865 abgefaßten Translationsbericht<sup>17)</sup> von einer bestehenden geistlichen Gemeinschaft am Alexanderheiligtum jedoch nichts verlautet, fragt es sich, ob diese nicht erst danach ins Leben gerufen worden ist. Offenbar hat sich die kirchliche Stiftung in Wildeshausen von der Überführung der Heiligenreliquien an über einen Zeitraum von zwei Jahrzehnten hingezogen, bis sie in der Dotation des in der Zwischenzeit wohl stufenweise eingerichteten Monasteriums ihren Abschluß gefunden hat.

b) Die kirchliche Stiftung wird *ecclesia* und *monasterium*, die in ihr versammelte geistliche Gemeinschaft *familia* oder *familiola* und *congregatio s. Alexandri*, deren Leiter *rector*, *gubernator*, *abbas* und *senior* genannt<sup>18)</sup>. Da kein Hinweis auf Mönche oder auf eine Mönchsregel vorliegt, nimmt man an, Wildeshausen sei als Kollegiatstift gegründet wor-

<sup>15)</sup> D LdD 142.

<sup>16)</sup> Die im Wildeshausener Kopialbuch überlieferten älteren Stücke wurden ediert von R. Wilmans, in: Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen 1 (1867) 532 ff.; vgl. auch F. Philippi, Osnabrücker UB. 1 (1892) 25 f., 32 f. Nr. 38 u. 46; und G. Rüttning, Oldenburgisches UB. 5 (1930) 9 ff. Nr. 8 f. u. 11. — Über Wildeshausen allg. vgl. Niedersächsisches Städtebuch, hg. v. E. Keyser (Deutsches Städtebuch 3, 1, 1952) S. 373 ff. u. Handbuch der historischen Stätten Deutschlands 2 (1958) Niedersachsen und Bremen S. 425 ff.

<sup>16a)</sup> Goetting, Zur Kritik (wie Anm. 79) S. 372 u. 387, spricht von der „nachträglichen“ Stiftungsurkunde.

<sup>17)</sup> Vgl. M. Manitius, Geschichte der lateinischen Literatur des MA.s 1 (1911) 670 ff.

<sup>18)</sup> *Ecclesia*: Stiftungsurkunde, Wilmans (wie Anm. 16) S. 532 f.; *monasterium*: D LdD 142, Stephan VI. = JL. 3472, DO II 228; *fratres, familia, familiola, congregatio*: Stiftungsurkunde; *rector monasterii*: D LdD 142, Stiftungsurkunde; *gubernator, abbas, senior*: Stiftungsurkunde.

den. Soviel diese Annahme gewiß für sich hat, so ist sie doch nicht über jeden Zweifel erhaben, zumal in späten Kopien der ältesten Urkunden das Wort *monasterium* durch *collegium* ersetzt worden ist<sup>19)</sup>.

c) Angesichts der urkundlichen Privilegierung zu Beginn der 70er Jahre entsteht die Frage, ob diese mit dem Vertrag von Meerssen 870 zusammenhängt; d. h., ob Wildeshausen — wie vermutet worden ist — in jenem Gebiet des Reiches Lothars gelegen war, das 870 zum Reich Ludwigs des Deutschen gekommen ist<sup>20)</sup>. Daß Waltbert und sein Vater Wikbert Vasallen Kaiser Lothars I. gewesen sind, steht fest. Andererseits wird Waltbert nach dem Tode Lothars I. in einer Urkunde König Ludwigs des Deutschen aus dem Jahre 859 *comes in pagis Grainga et Threcuniti* genannt<sup>21)</sup>. Er unterhielt freundschaftliche Beziehungen zu den Fuldaer Mönchen Rudolf und Meginhart<sup>22)</sup>. Sein Sohn Wikbert wurde zudem Hofkapellan Ludwigs des Deutschen<sup>23)</sup>. Dies scheint darauf hinzudeuten, daß sich Waltbert, der Vertraute Kaiser Lothars I., nach dessen Tod erfolgreich um die Gunst König Ludwigs des Deutschen bemüht hat und damit nach Lothars Tod 855 eine politische Schwenkung vollzog, die erneut auf die Bedeutung dieses Ereignisses hinweisen kann<sup>24)</sup>. Die Frage freilich, zu welchem Herrschaftsbereich Wildeshausen während der Regierung Lothars I. und Lothars II. gehört hat, ist damit nicht beantwortet.

Die Stiftung selbst ist vom Grafen Waltbert und seiner Gemahlin Aldburg für ihr eigenes und das Seelenheil ihrer Verwandten, namentlich von Waltberts Eltern Wikbert und Odrada, vorgenommen und mit einem Teil ihrer Erbschaft dotiert worden, mit der *villa Wihaldeshusen*

---

<sup>19)</sup> In D LdD 142 wie in JL 3472; vgl. Vorbemerkung zu D LdD 142 und Textanmerkungen ebd. c und o. A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands 2<sup>5</sup> (1935) 619: „Wildeshausen war ein Stift für Kleriker“, ebd. Anm. 6: „Daß es sich um eine Kongregation von Klerikern handelte, ergibt sich aus den Bestimmungen über die Leitung des Klosters; doch hält Philippi (wie Anm. 16) sie für interpoliert.“ E. Dümler, Geschichte des ostfränkischen Reiches 2<sup>2</sup> (1887) 335, spricht vom „Mönchskloster“ Wildeshausen. J. Meyer, Kirchengeschichte Niedersachsens (1939) S. 30, betont, „daß diese Kollegiatstifter ... auch geradezu *monasteria* genannt wurden“.

<sup>20)</sup> Wilman s (wie Anm. 16) S. 391 ff.

<sup>21)</sup> D LdD 95. — Dazu Hömberg (wie Anm. 4) S. 65 Anm. 86.

<sup>22)</sup> Vgl. Anm. 9.

<sup>23)</sup> D LdD 142; vgl. J. Fleckenstein, Die Hofkapelle der deutschen Könige 1 (Schriften d. MG. 16, 1, 1959) 156 f. u. 182.

<sup>24)</sup> Vgl. K. Schmid, Über die Struktur des Adels im früheren MA., Jb. f. fränk. Landesforsch. 19 (1959) 18 u. 21.

samt Pertinenzien und mit abhängigen Leuten in mehreren genannten Orten. Die Stifter verfügten, ihr ältester Sohn Wikbert, den sie dem *officium clericatus* geweiht hatten (*consecravimus*), solle nach ihrem Tode das Stift besitzen (*in potestate habendi tenendique habeat*). *Post obitum vero Wiberti filius fratris sui, si consecrationem officii clericatus Domino favente suscipere probaverit, deinde quicumque ei proximior fuerit ex parte laicorum, si tonsuram accipere voluerit, regimen supradicte familie accipiat. Quod si defuerit filius ex latere fratris, filius vero sororis, si fuerit munere peditus tonsure clericalis, regimen accipiat*<sup>25</sup>). Demnach sollte das Stift auch nach dem Tode Wikberts, des Hofkapellans Ludwigs des Deutschen und späteren Bischofs von Verden, im Besitze jeweils eines Geistlichen aus der Nachfahrerschaft Waltberts bleiben, wobei der Sohn des Bruders Wikberts dem Sohn von dessen Schwester vorgehen sollte, sofern er die Voraussetzung, den Eintritt in den geistlichen Stand, erfüllte. Graf Waltbert hatte somit zur Zeit der Ausstellung der Dotationsurkunde für Wildeshausen im Jahre 872 zwei Söhne und eine Tochter und bereits zwei Enkel, da ja in der Urkunde je ein Sohn des Bruders und der Schwester Wikberts unmittelbar angesprochen sind. Dem Wortlaut der urkundlichen Bestimmung möchte man sogar entnehmen, der *filius fratris* Wikberts sei bereits für den geistlichen Stand bestimmt gewesen, denn die Formulierung: *si consecrationem officii clericatus . . . suscipere probaverit*, hebt sich von der darauf folgenden: *deinde quicumque ei proximior fuerit ex parte laicorum, si tonsuram accipere voluerit*, allzu deutlich ab.

Wikbert, der Sohn Waltberts, hat das ihm zugewiesene Erbe seines Vaters, die Eigenkirchherrschaft über Wildeshausen, dann auch tatsächlich angetreten. Als Bischof von Verden ließ er sich nämlich das *monasterium Wialdeshusen* nach Vorlage eines von allen seinen Verwandten unterzeichneten Dokuments<sup>26</sup>) von Papst Stephan VI. bestätigen<sup>27</sup>). Diese Papsturkunde vom 1. Juni 891 ist insofern aufschlußreich, als in ihr die Dispositio mit der Poenformel zusammenhängt. Die Strafandrohung im Falle einer Verletzung der Bestimmungen folgt nämlich dem ausdrücklichen Befehl des Papstes: *statuimus atque . . . iubemus, ut neque frater episcopi nec aliquis de cognatione eius vel aliqua persona sive*

<sup>25</sup>) Wilman s (wie Anm. 16) S. 532 f.

<sup>26</sup>) Sehr wahrscheinlich handelt es sich um die Stiftungsurkunde Waltberts (Wilman s [wie Anm. 16] S. 532 ff.), die jedoch ohne die erwähnte *subscriptio propinquorum* überliefert ist. Dazu Wilman s (ebd., S. 395 Anm. 1).

<sup>27</sup>) JL. 3472; Text: Wilman s (wie Anm. 16) S. 534.

*magna sive parva hoc audeat infringere.* Wiederum wird hier der aus der Dotationsurkunde Waltberts bekannte Bruder Wikberts genannt, und außerdem die *cognatio* des Bischofs, zu der vor allem die Angehörigen der Schwester Wikberts, deren Sohn bzw. Söhne, aber auch Verwandte der Mutterseite Wikberts gehörten. Dabei fällt auf, daß lediglich der *frater episcopi* angesprochen wird, nicht aber der *filius fratris sui* oder gar *fili* desselben. Ist doch ein Brudersohn Wikberts (*filius fratris sui*) in der Wildeshausener Dotationsurkunde bezeugt! Dieser war sogar nach der Verfügung Waltberts als Nachfolger Wikberts in Wildeshausen ausersehen! Da der Papst auf Bitten Wikberts ausdrücklich die Bestimmungen des Stiftsgründers bestätigt hat, von einer neuen Nachfolgeregelung in der Papsturkunde jedoch nicht die Rede ist, muß man annehmen, die ursprüngliche Regelung habe noch volle Geltung gehabt<sup>28)</sup>. Daraus ist zu schließen, daß Wikberts Bruder offenbar nur einen Sohn hatte, daß dieser bereits Kleriker gewesen ist und somit zur Nachfolge Wikberts in der Leitung des Stiftes Wildeshausen berechtigt war. Man hat aus der Strafandrohung des Papstes, die augenscheinlich an bestimmte, obschon nicht namentlich genannte Personen gerichtet war, herausgelesen, vor allem der Bruder des Bischofs Wikbert habe sich Eingriffe in Stiftsangelegenheiten erlaubt<sup>29)</sup>, und dies sei der Grund dafür gewesen, daß sich Wikbert eine päpstliche Bestätigung seiner alleinigen Verfügungsgewalt über das Stift habe geben lassen. Eine solche Annahme ist in der Tat gerechtfertigt. Denn — wie man sieht — bezweckte die Papsturkunde nicht nur eine allgemeine Bestätigung, sondern vielmehr die Sicherung der Herrschaft Wikberts in Wildeshausen: *Et quia idem venerandus episcopus ipsam institutionem prefati monasterii in predicta carta digestam a nobis confirmari petiit, statuimus atque . . . iubemus, ut neque frater episcopi nec aliquis de cognatione eius . . . hoc audeat infringere.* Daß sich besonders Wikberts Bruder Eingriffe in Stiftsangelegenheiten zu Schulden kommen ließ, erscheint um so naheliegender, als er der Vater des zukünftigen Stiftsherrn gewesen ist. In Abwesenheit des Bischofs, des tatsächlichen Rektors von Wildeshausen, wird er seine Interessen am Stift zur Geltung gebracht

<sup>28)</sup> Eine Neuregelung der Nachfolge wäre um so dringlicher gewesen, wenn Wikberts Brudersohn entweder nicht mehr gelebt hätte oder in der Zwischenzeit nicht Kleriker geworden wäre.

<sup>29)</sup> Wilmans (wie Anm. 16) S. 395; v. Uslar-Gleichen (wie Anm. 51) S. 7 u. S. 24, dagegen F. Wichmann, Untersuchungen zur älteren Geschichte des Bisthums Verden, Zs. d. Hist. Vereins f. Niedersachsen (1904) S. 305; neuerdings Krüger (wie Anm. 3) S. 94.



haben, zumal es sich um ein Familienerbe handelte, das allerdings nach dem Willen des Stifters ausschließlich einem geistlichen Familienangehörigen vorbehalten bleiben sollte.

Mit der päpstlichen Verfügung des Jahres 891, die deutliche Anzeichen von bestehenden Schwierigkeiten in der Leitung des Stiftes zu erkennen gibt, bricht die älteste Wildeshausener Überlieferung plötzlich ab. Das aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammende Wildeshausener Kopialbuch<sup>30)</sup>, das die Urkunden Waltberts, König Ludwigs des Deutschen und Papst Stephans VI. überliefert hat, ist erst mit der Urkunde Kaiser Lothars von Supplinburg vom Jahre 1135 fortgesetzt worden.

Gleichwohl ist Wildeshausen in der langen Zwischenzeit nicht ganz verschollen. Otto II. übereignete im Jahre 980 das Alexanderstift dem Kloster Memleben: Aus D O II 228 erfahren wir, daß der Kaiser *Uuigildeshuson cum monasterio sancti martiris Alexandri* von seinem *amicus*, dem inzwischen verstorbenen Bischof Liudolf, auf dem Tauschwege erworben hatte. Bischof Liudolf von Osnabrück (967/68—78), der *consanguineus* Ottos I. und Ottos II. genannt wird<sup>31)</sup>, hatte demnach seinen Besitz in Wildeshausen, zu dem das Stift gehörte, an Otto II. veräußert. Hatte er ihn als Erbe des Grafen Waltbert überkommen, so handelte er gegen den Willen des Stiftsgründers, der in seiner Urkunde für Wildeshausen jede Entfremdung des Stiftes ausdrücklich untersagt hatte<sup>32)</sup>. Diese Annahme ist unumgänglich. Denn an Liudolfs Abkunft von Waltbert kann nicht gezweifelt werden. Seine Mutter trug nämlich den Namen der Gemahlin Waltberts und Mitstifterin von Wildeshausen: Aldburg<sup>33)</sup>. Und überdies erweist sich Liudolf als Geistlicher als ein *rector monasterii* gemäß der Verfügung Waltberts. Wenn Wikberts, des Stiftsherrn von Wildeshausen, Brudersohn, den wir als dessen präsumtiven Nachfolger ermitteln konnten, Wildeshausen nach Bischof Wikbert von Verden tatsächlich innehatte, muß Bischof Liudolf von Osnabrück ihm verwandtschaftlich nahe gestanden haben, da laut Urkunde Waltberts *quicumque ei proximior* als Stiftsherr nachfolgen sollte. Liudolfs Mutter Aldburg mußte dann wohl eine Schwester oder Schwestertochter dieses Enkels Waltberts gewesen sein. Die Vermutung eines

<sup>30)</sup> Landesarchiv Oldenburg; vgl. Vorbemerkung zu D LdD 142 und oben Anm. 16.

<sup>31)</sup> D O I 421; D O II 100.

<sup>32)</sup> S. unten Anm. 120.

<sup>33)</sup> F. Philippi, Osnabrücker UB. 1 (1892) 84f. Nr. 106: *Aldburgis ... cum consensu heredum meorum Liudolfi episcopi et Godescalci prefecti scilicet filiorum meorum ...*

derartigen Verwandtschaftszusammenhanges wird von der Papsturkunde Stephans VI. von 891 gestützt. Aus ihr kann geschlossen werden, daß Wikberts Bruder nur einen Sohn gehabt hat, der tatsächlich Kleriker geworden ist.

Die Gründe, die Bischof Liudolf von Osnabrück bewogen, Wildeshausen auf dem Tauschwege Otto II. zu überlassen, scheinen verborgen. Indessen gibt es Anzeichen, die darauf schließen lassen, daß der Osnabrücker Bischof, wie schon Bischof Wikbert von Verden, das Stift nicht unangefochten besessen und geleitet haben wird<sup>34</sup>). Zunächst ist zu bemerken, daß es offenbar nicht zu größerer Bedeutung gelangte, da ihm trotz der Königsnähe seines Rektors keine königliche Privilegierung mehr zuteil geworden ist und Otto II. Wildeshausen sogar in Abhängigkeit von Memleben gebracht hat. Noch deutlicher aber spricht für die Unselbständigkeit des Stiftes, die wohl auf zunehmend unsichere Rechtsverhältnisse zurückgehen dürfte<sup>35</sup>), daß es ganz zweifelhaft erscheint, ob das Kloster Memleben überhaupt in den Besitz von Wildeshausen gekommen ist<sup>36</sup>). Jedenfalls wird das Stift in der Folgezeit nie im Zusammenhang mit Memleben genannt. Dagegen taucht es in den Plänen des Erzbischofs Adalbert von Hamburg-Bremen auf; ja es heißt, daß er *Wildabusin, preposituram Bremae vicinam, prope in manibus habuit*<sup>37</sup>). Dort sollte im Zuge der Verwirklichung seiner Absicht der Errichtung eines Patriarchats des Nordens eines der zwölf Bistümer eingerichtet werden<sup>38</sup>). Wie Adalbert allerdings seinen Herrschafts-

<sup>34</sup>) Eine Veräußerung, auch auf dem Tauschwege, war auf jeden Fall unzulässig. Wenn Liudolf keinen Verwandten gehabt hätte, der die Voraussetzungen zur Übernahme des Rektorats erfüllte, so hätte er dem Stiftskonvent nach den Bestimmungen Waltberts freie Abtswahl zugestehen müssen; s. unten Anm. 120.

<sup>35</sup>) Die Bestimmung, der „Würdigste“ von den Klerikern aus der Nachfahrerschaft Waltberts solle Rektor von Wildeshausen werden (s. unten S. 33), gab sicherlich Anlaß zu Meinungsverschiedenheiten. War der Rektor ein Bischof, so erhöhte sich die Gefahr einer Entfremdung des Familienbesitzes noch; z. B. schrieb man schon Bischof Wikbert von Verden die Schenkung seiner sämtlichen Erbgüter an die Verdener Kirche zu; vgl. W i c h m a n n (wie Anm. 29) S. 302. Und schließlich veräußerte ja Bischof Liudolf von Osnabrück das Stift tatsächlich (D O II 228).

<sup>36</sup>) W i l m a n s (wie Anm. 16) S. 396 f. — Es fragt sich, ob die Tauschhandlung zwischen Bischof Liudolf von Osnabrück und Otto II. von den Verwandten des Bischofs auf Grund der Wildeshausener Stiftungsurkunde angefochten worden ist.

<sup>37</sup>) Adam v. Bremen, Hamburgische Kirchengeschichte III, 59, ed. B. S c h m e i d l e r (MG. SS. rer. Germ. in us. schol., 1917) S. 205.

<sup>38</sup>) Adam v. Bremen III, 33, ed. S c h m e i d l e r, S. 175; vgl. H. F u h r m a n n, Studien zur Geschichte ma. Patriarchate III, ZRG. Kan. Abt. 41 (1955) 120 ff.

anspruch auf Wildeshausen begründen konnte, ist nicht bekannt. Indessen fällt auf, daß schon der greise Erzbischof Adalag von Hamburg-Bremen in seinen letzten Lebenstagen mit Otto III. in Wildeshausen zusammentraf, wo er am 16., 18. und 20. März 988 für seine Bischofskirche drei Königsprivilegien empfing<sup>39)</sup>.

Ist somit die Rechtslage von Wildeshausen in der späteren Ottonen- und in der Salierzeit ganz und gar undurchsichtig, so entspricht diesem Befund die spätere Geschichte des Stiftes. Aus den gemeinsamen Rechten an der Propstei, auf welche die Welfen und Askanier erst im Laufe des 13. Jahrhunderts zu Gunsten der Bischofskirche von Bremen Verzicht leisteten, dürfte nämlich hervorgehen, daß sie diese als Erben des letzten Billungerherzogs Magnus zu beanspruchen hatten, während die Vogtei über lange Zeit hinweg die Oldenburger behaupteten<sup>40)</sup>. Auf welchem Wege sich die herzoglichen Billunger des Stiftes bemächtigt hatten, entzieht sich unserer Kenntnis<sup>40a)</sup>. Nur soviel steht fest, daß Wildeshausen in der Zeit, in der es offensichtlich umstritten war, vom *monasterium* (D O II 228) zur *praepositura* (Adam von Bremen III, 33) absank.

Die Spur der Nachfahren Widukinds, die als Gründer und Inhaber des Stiftes Wildeshausen geschichtlich in Erscheinung getreten sind, geht mit Bischof Liudolf von Osnabrück verloren. Zwar behauptet noch im Jahre 1215 der Sachsenherzog und rheinische Pfalzgraf Heinrich, der Sohn Heinrichs des Löwen, er handele *patrum nostrorum qui Wildeshusensem ecclesiam fundaverunt et prediis suis dotaverunt vestigiis inherendo*<sup>41)</sup>, doch bleibt völlig unklar, wie sich diese viereinhalb Jahrhunderte überbrückenden Worte tatsächlich auf Waltbert, den Enkel Widukinds, beziehen sollen<sup>42)</sup>.

<sup>39)</sup> DD O III 40—42; vgl. M. Uhlirz, Jbb. d. Dt. Reiches unter Otto III. (1954) S. 92 f.

<sup>40)</sup> Wilma ns (wie Anm. 16) S. 397 ff.

<sup>40a)</sup> H ö m b e r g (wie Anm. 4) S. 85 stellt fest, Vrede wie Wildeshausen seien „ja nachweislich im 10.—11. Jh. Reichsstifte gewesen“.

<sup>41)</sup> Wildeshausener Kopialbuch, ed. Wilma ns (wie Anm. 16) S. 536 f.

<sup>42)</sup> Weder Wilma ns (wie Anm. 16) S. 406 ff. geschweige denn Freytag (wie Anm. 49) S. 73 ff. konnten dies zeigen; vgl. dazu schon B. v. Simon, ADB. 42, 368. W. Hillebrand, Besitz und Standesverhältnisse des Osnabrücker Adels 800 bis 1300 (Stud. u. Vorarb. z. Hist. Atlas Niedersachsens 23, 1962) S. 66 mit Anm. 387, 69 Anm. 429 u. 82 f., scheint an einen Erbgang zu glauben: „Es war immer zu beachten, daß das Stift im Familienbesitz blieb“ (ebd. 82 Anm. 531).

## Die Abstammung der Königin Mathilde von Widukind

Die Forschung hat sich die größte Mühe gegeben, um in Erfahrung zu bringen, über welche Vorfahren die Königin Mathilde von Widukind abstammte. Das Faktum selbst, auf das Widukind von Corvey, die ältere Mathildenvita und Thietmar von Merseburg abheben<sup>43</sup>), ist unbestritten geblieben. Man betrachtet es wohl mit Recht als ein solches; nicht zuletzt deshalb, weil einer der Oheime der Königin den Namen Widukind trug<sup>44</sup>). Über ihren Vater, den Grafen Dietrich, hängt also Mathilde nach dem Zeugnis der genannten Quellen mit Widukind zusammen. Schon mit ihren Großeltern väterlicherseits jedoch beginnt das Rätselraten über den genealogischen Anschluß an den Stamm Widukinds. Zwar kennt man Mathildens Großmutter, deren Namen die Königin weitertrug. Witwe geworden, hatte sie das Amt der Äbtissin in Herford angetreten und leitete als solche die Erziehung ihrer gleichnamigen Enkelin<sup>45</sup>). Doch sagt dies nichts darüber, ob sie selbst oder ihr verstorbener Gemahl aus dem Geschlechte Widukinds kam.

Die Forschung hat seit eh und je behauptet, Graf Dietrich sei der Enkel des Grafen Waltbert gewesen. In der Literatur kann man dies wie eine gutbezeugte, selbstverständliche Tatsache lesen<sup>46</sup>). Fraglich erschien den Forschern nur, ob Dietrichs Mutter Mathilde Waltberts Tochter oder sein namentlich nicht bekannter Vater Waltberts Sohn gewesen ist. Beide Versionen werden bis in die neueste Zeit hinein vertreten. Seit Wilmans jedoch hat die These<sup>47</sup>), die ältere Mathilde sei mit einem Sohn Waltberts, dem Bruder des Bischofs Wikbert von Verden, vermählt gewesen, den größeren Zuspruch gefunden. Die An-

---

<sup>43</sup>) Widukind I, 31, ed. Hirsch-Lohmann, S. 44: *Et hi (Thiadricus, Widukind, Immed et Reginbern) erant stirpis magni ducis Widukindi*; Vita Math. ant. c. 2, MG. SS. 10, 576: *Ab huius (Widekindi) quoque posteris . . . praedictae pater puellae prodiit nomine Tiedericus*, vgl. auch unten Anm. 88a; Thietmar v. Merseburg I, 9, ed. R. Holtzmann (MG. SS. rer. Germ. N. S. 9, 1935) S. 14: *filiam Theodrici et Reinildae, ex Vidicinni regis tribu exortam*.

<sup>44</sup>) Widukind I, 31, ed. Hirsch-Lohmann, S. 44: *Erat namque ipsa domina regina filia Thiadrici, cuius fratres erant Widukind, Immed et Reginbern*.

<sup>45</sup>) Vita Math. ant. c. 2, MG. SS. 10, 576.

<sup>46</sup>) Vgl. neben den gleich zu besprechenden Arbeiten etwa Rundnagel (wie Anm. 5) S. 237. W. v. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit 1<sup>5</sup>(1881) 196 f., spricht im Hinblick auf die Königin Mathilde von der „Enkelin Widukinds“.

<sup>47</sup>) Wilmans (wie Anm. 16) S. 436 ff.

nahme, der Vater der Königin Mathilde sei über den Grafen Waltbert der Nachkomme Widukinds in männlicher Linie gewesen, stellt die „herrschende Meinung“ dar. Dabei ist gerade sie so gut wie sicher auszuschließen.

Nach Wilmans Meinung wären die bekannten Brüder Dietrich, Widukind, Immed und Reginbern die Söhne des Bruders Bischof Wikberts von Verden gewesen. Von Dietrichs bekannten Töchtern, den Schwestern der Königin Mathilde<sup>48)</sup>, hätte die mit dem Billunger Wichmann verheiratete Friderun über ihren angeblichen Sohn Liudolf, den Rektor von Wildeshausen und Bischof von Osnabrück, die billungischen Rechte an Wildeshausen vermittelt. Kritiklos ist diese genealogische Konstruktion neuerdings von H.-J. Freytag übernommen worden<sup>49)</sup>.

Sie hat sich nämlich längst als unhaltbar erwiesen, seitdem die Mutter des Bischofs Liudolf von Osnabrück mit dem Namen Aldburg in einer Urkunde entdeckt werden konnte<sup>50)</sup>. Daraufhin half sich v. Uslar-Gleichen einfach damit, daß er Aldburg zur Schwester der Königin Mathilde machte und über Aldburgs Sohn, den Osnabrücker Bischof Liudolf, die später von den Oldenburgern ausgeübte Vogtei über Wildeshausen erklärte<sup>51)</sup>. Darüber hinaus wollte v. Uslar-Gleichen in Immed den Bruder Bischof Wikberts von Verden und zugleich den Vater Dietrichs, Widukinds, Immeds und Reginberns erblicken. Ja, er glaubte zu wissen, das Rektorat über Wildeshausen sei, nachdem es der Erzbischof Hoger von Hamburg-Bremen innegehabt habe, auf den Vater der Königin Mathilde übergegangen, als dieser 908/09 Bischof von Paderborn geworden sei (!).

S. Krüger indessen hält neuerdings an der Filiation der Brüder Dietrich, Widukind, Immed und Reginbern vom Bruder des Bischofs Wikbert von Verden fest, ohne sich jedoch auf dessen Namen festzulegen. Aldburg aber, die Mutter Bischof Liudolfs von Osnabrück, hält sie für eine

<sup>48)</sup> Krüger (wie Anm. 3) S. 90, dazu K. Schmid, Neue Quellen zum Verständnis des Adels im 10. Jahrhundert, Zs. f. d. Gesch. d. Oberrheins 108 NF. 69 (1960) 187 f.

<sup>49)</sup> H.-J. Freytag, Die Herrschaft der Billunger in Sachsen (Stud. u. Vorarb. z. Hist. Atlas Niedersachsens 20, 1951) S. 75 u. Ahnentafel; dagegen schon A. K. H ö m b e r g, Westfalen und das sächsische Herzogtum (Schriften d. Hist. Komm. Westfalens 5, 1963) S. 104 Anm. 58, mit dem Hinweis auf die mir nicht zugängliche Arbeit von R. Bork, Die Billunger (Diss. Greifswald 1951).

<sup>50)</sup> Wie Anm. 33.

<sup>51)</sup> E. Frh. v. Uslar-Gleichen, Das Geschlecht Wittekindes des Großen und die Immedinger (1902) S. 60 f.; über die Oldenburger: S. 97; zu Immed und Dietrich: S. 45 ff.; zu Erzbischof Hoger: S. 26.

Schwester Dietrichs und dessen Brüder, für eine Tante der Königin Mathilde also<sup>52)</sup>.

Alle bisherigen Thesen über den genealogischen Zusammenhang der Nachfahren Widukinds, so verschieden sie im einzelnen auch sind, haben das eine gemeinsam: Sie schließen die Verwandtschaft der Königin Mathilde an die Stifterfamilie von Wildeshausen und den Bischof Liudolf von Osnabrück an die Verwandtschaft der Königin Mathilde an. Da Liudolf von Osnabrück urkundlich als Inhaber von Wildeshausen ausgewiesen ist (D O II 228), muß nach Meinung der bisherigen Forschung das Rektorat über Wildeshausen von Waltbert und dessen Sohn Wikbert an die Angehörigen der Königin Mathilde gekommen sein, zu denen auch Bischof Liudolf von Osnabrück gehört habe. Hier, bei der Geschichte des Rektorats über Wildeshausen, hat unsere Kritik einzusetzen.

Zunächst ist festzustellen, daß weder Mathildens Vater Dietrich und dessen Brüder noch Mathildens Bruder, Erzbischof Rotbert von Trier<sup>53)</sup>, oder deren Neffe, Bischof Dietrich von Metz<sup>54)</sup>, als Inhaber von Wildeshausen bezeugt sind. Da laut Bestimmung der Wildeshausener Dotationsurkunde der in den geistlichen Stand eingetretene Brudersohn, nicht der Schwestersohn des jeweiligen Rektors von Wildeshausen dessen Nachfolger werden sollte, hätte Dietrichs Sohn Rotbert von Trier das Stift bekommen müssen, wenn sein Vater der Sohn des Bruders Bischof Wikberts von Verden gewesen wäre, wie die Forschung behauptet. Diese Überlegung schließt die Annahme S. Krügers aus, Aldburg, die Mutter des Wildeshausener Rektors und Bischofs von Osnabrück, sei die Schwester Dietrichs gewesen. Aldburg kann aber auch nicht die Schwester Rotberts von Trier und Mathildens gewesen sein, wie v. Uslar-Gleichen angenommen hat, denn nach Rotberts Tod wäre dessen Schwestersohn Dietrich von Metz Anwärter auf das Rektorat gewesen. Da zudem „Liudolf“ von Osnabrück seinen Namen wohl kaum von den Vorfahren der Königin Mathilde überkommen haben kann<sup>55)</sup>, spricht nichts dafür,

<sup>52)</sup> Krüger (wie Anm. 3) S. 90 ff.

<sup>53)</sup> Über Rotbert v. Trier vgl. G. Waitz, Jbb. d. Dt. Reiches unter König Heinrich I.<sup>3</sup> (1885) S. 108 mit Anm. 7. K. Löhnert, Personal- und Amtsdaten der Trierer Erzbischöfe des 10.—15. Jhs (Diss. Greifswald 1930) S. 15.

<sup>54)</sup> Über Dietrich v. Metz vgl. R. Köpke-E. Dümmler, Kaiser Otto der Große (Jbb. d. Dt. Geschichte, 1876) S. 374 mit Anm. 3.

<sup>55)</sup> Sein Name, den er wohl von seinem Vater, dem Grafen Liudolf im Hasegau, überkam (vgl. Krüger [wie Anm. 3] S. 95), deutet auf eine Verwandtschaft mit den Liudolfingern hin.

daß er wegen seiner angeblichen Verwandtschaft mit der Königin Mathilde *consanguineus* Ottos des Großen und Ottos II. genannt worden ist<sup>56)</sup>. Ist aber Bischof Liudolf von Osnabrück weder Vetter noch Neffe der Königin gewesen, dann können die Angehörigen Mathildens das Rektorat über Wildeshausen nicht innegehabt haben.

In der Tat: der Wortlaut der Wildeshausener Urkunden selbst schon schließt die Annahme aus, Dietrich und seine Brüder seien die Söhne des Bruders Bischof Wikberts von Verden gewesen. Konnten wir doch der Urkunde Waltberts und ihrer päpstlichen Bestätigung auf Bitten Wikberts entnehmen, daß Bischof Wikberts Brudersohn bereits 872 für den geistlichen Stand bestimmt gewesen sein wird und 891 als tatsächlicher Nachfolger im Rektorat gegolten hat, da er als zukünftiger Stiftsherr im Gegensatz zu den übrigen Verwandten des Bischofs bei der Strafandrohung des Papstes im Falle einer Verletzung der Bestimmungen nicht angesprochen wird<sup>57)</sup>. Dieser präsumtive geistliche Stiftsherr kann weder Dietrich noch einer seiner Brüder gewesen sein, weil 1. von keinem von ihnen der Eintritt in den geistlichen Stand bekannt ist, weil 2. Rotbert von Trier und dann Dietrich von Metz hätten nachfolgen müssen, wenn trotzdem einer von ihnen Rektor von Wildeshausen gewesen wäre, weil 3. Bischof Wikberts Bruder nicht vier, sondern nur einen Sohn hatte, wie die Wildeshausener Urkunden erkennen lassen. Das heißt: Mathildens Vater und Oheime können nicht die Söhne des Bruders Bischof Wikberts von Verden gewesen sein. Sie haben das Rektorat über Wildeshausen nicht besessen und konnten es daher auch nicht an Bischof Liudolf von Osnabrück weitergeben.

Es bleibt die von einigen Forschern vertretene Ansicht<sup>58)</sup> zu prüfen, ob Mathilde, die Großmutter der Königin, die Schwester Bischof Wikberts von Verden gewesen sein kann. Auch diese Annahme ist mehr als unwahrscheinlich, weil im Namengut der Verwandtschaft der Königin Mathilde die Namen der Angehörigen der Wildeshausener Stifterfamilie nicht wiederkehren. Weder ein Waltbert noch ein Wikbert noch eine Aldburg finden sich unter den zahlreichen Verwandten der Königin. Deren Namen Dietrich, Widukind, Immed, Reginbern, Rotbert, Mathilde, Amalrada, Friderun und Bia weisen auf andere Verwandtschaftszu-

<sup>56)</sup> Wie Anm. 31. — Krüger (wie Anm. 3) S. 95 Anm. 1 meint, „die Verwandtschaft kann über Vater und Mutter gehen“.

<sup>57)</sup> S. oben S. 7.

<sup>58)</sup> Z. B. Freytag (wie Anm. 49) S. 75; Th. Reismann, Geschichte der Grafschaft Tekeneburg, Zs. f. vaterl. Geschichte u. Alterthumskunde (Westfalen) 47 (1889) 63 ff.; vgl. auch Wilmans (wie Anm. 16) S. 435 Anm. 4.

sammenhänge hin<sup>59)</sup>. Allein der Name Widukind in Verbindung mit der nicht nur von Widukind von Corvey überlieferten Nachricht, die Brüder Dietrich, Widukind, Immed und Reginbern seien *stirpis magni ducis Widukindi* gewesen<sup>60)</sup>, gibt uns die Berechtigung, eine Abkunft der Vorfahren der Königin Mathilde von Widukind anzunehmen. Dementsprechend sind es die Filiationsangaben der Translatio s. Alexandri<sup>61)</sup>, die dazu berechtigen, den Stifter von Wildeshausen und dessen Nachkommen als Nachfahren Widukinds zu betrachten.

Gemeinsame Abkunft von Widukind verbindet somit die Verwandten der Königin Mathilde mit den Wildeshausener Stiftern, nicht jedoch können jene von diesen hergeleitet werden. Dieser neue Befund macht den Blick frei auf einen Zweig der Nachkommenschaft Widukinds, der sich von demjenigen der Wildeshausener Stifterfamilie unterscheidet. Er kann von Walberts Vater Wikbert oder, was noch wahrscheinlicher ist, von Widukind selbst ausgegangen sein. Ob es sich dabei um einen Zweig in männlicher oder in weiblicher Linie gehandelt hat, muß freilich offen bleiben, obschon gesagt werden kann, daß in der Verwandtschaft der Königin Mathilde eher ein immedingisches Bewußtsein hervortritt, das sich im häufigen Auftreten des Namens Immed kundtut<sup>62)</sup>.

Nach diesen kritischen Erörterungen ist ein grundsätzliches Wort über die genealogischen Bemühungen der bisherigen Forschung am Platze. In der Überlieferung lassen sich drei Familienzusammenhänge nachweisen, die zur Nachfahrenschaft Widukinds gehören: die Wildeshausener Stifterfamilie, die Angehörigen der Königin Mathilde väterlicherseits und die Familie, der Bischof Liudolf von Osnabrück mütterlicherseits angehörte. Während die Herkunft dieser Familien von Widukind quellenmäßig verbürgt ist, kann der genealogische Zusammenhang der drei Familien untereinander nicht nach Filiationen festgelegt werden, da entsprechende Verwandtschaftsangaben fehlen. Die Lücken, die zwischen ihnen liegen, auszufüllen, fühlten sich die Genealogen berufen. Wir haben nachgewiesen, daß die gesamte zuständige genealogische und historische Forschung unrichtige und unzulässige Verknüpfungen vor-

<sup>59)</sup> Von den anderen Namen ganz abgesehen, kennt man z. B. nicht einmal die Sippe, in welcher der Name „Mathilde“ zuerst auftaucht; dazu H.-W. K l e w i t z, Namengebung und Sippenbewußtsein in den deutschen Königsfamilien des 10. bis 12. Jhs., Grundfragen historischer Genealogie, AUF. 18, 1 (1944) bes. 28.

<sup>60)</sup> S. oben Anm. 43 u. 44.

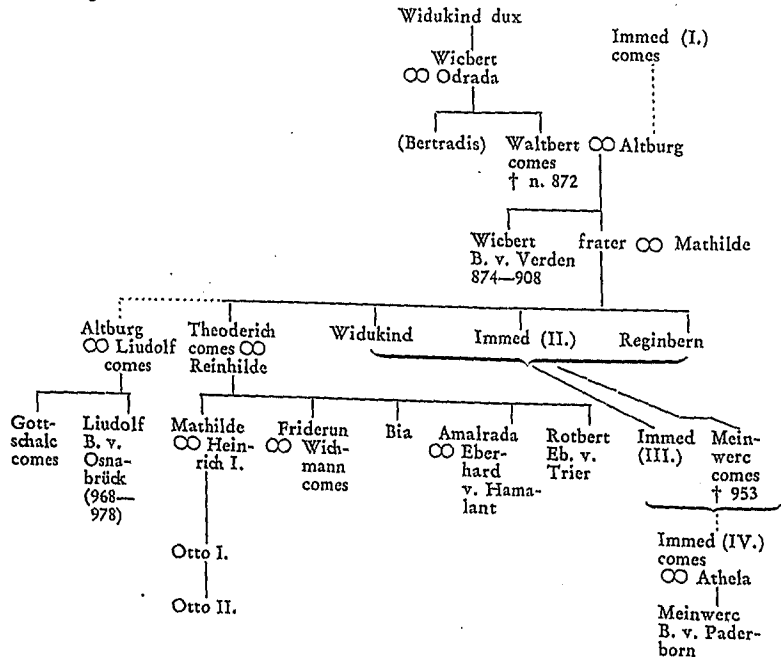
<sup>61)</sup> Transl. s. Alex. c. 4, ed. K r u s c h (wie Anm. 7) S. 427: ... *Witukindi filius, nomine Wibrecht, ... De cuius lumbis exortus est Walibrabt nomine ...*

<sup>62)</sup> S. unten S. 25.



genommen hat. Indem sie die Angehörigen der Königin Mathilde an die Wildeshausener Stifterfamilie und den Bischof Liudolf von Osnabrück an die Familie, aus der die Königin Mathilde kam, anschloß, ohne Filiationsnachweise erbringen zu können<sup>63)</sup>, hat sie das über die Nachfahrerschaft Widukinds Bekannte verabsolutiert. In Nichtachtung der zahlreichen anderen Möglichkeiten der Herkunft und des verwandtschaftlichen Zusammenhanges wurde aus der Nachfahrerschaft Widukinds mit Hilfe der drei bekannten von Widukind abstammenden Familien eine geradezu gewaltsame genealogische Konstruktion hergestellt. Dieser Fall ist ein Musterbeispiel für die Fragwürdigkeit der bisherigen genealogischen Forschung. Indem sich nämlich die hypothetischen Filiationsbehauptungen der Genealogen als falsch und damit wertlos erweisen, wird zugleich deren Gefährlichkeit für echte Erkenntnis sichtbar. Verhindern sie doch — wie unser Fall zeigt — das Sichtbarwerden der Nachfahrerschaft Widukinds in ihrer tatsächlichen Breite. Erst dadurch, daß wir die hypothetischen Verknüpfungen wieder lösen und uns damit begnügen, die Möglichkeiten der verwandtschaftlichen Zusammenhänge in Betracht zu ziehen und nach Maßgabe der Quellen abzuwägen, wird der Blick frei auf die ganze Breite einer Nachfahrerschaft, deren Schick-

<sup>63)</sup> Wir geben hier zur Veranschaulichung die zuverlässigste Stammtafel der bisherigen Forschung wieder. Sie ist von Krüger (wie Anm. 3) S. 91 zusammengestellt worden:



sal und geschichtliche Bedeutung in der Forschung so merkwürdig beurteilt werden<sup>64</sup>).

Der zunächst erforderlichen nüchternen Bestandsaufnahme gegenüber erweist sich die bisherige genealogische Tätigkeit, die darauf ausging, mit allen Mitteln die Lücken zu schließen, um Stammreihen herzustellen, als unzulänglich, ja irreführend. Sie steht noch allzu sehr in der Tradition einer antiquierten genealogischen Forschung, die, im Auftrag oder zu Ehren von Fürsten und Adligen getrieben, deren Herkunftsstolz befriedigen wollte und sollte. In einer zweckfreien, kritischen genealogischen Forschung kann es nicht darum gehen, die Überlieferungslücken durch Hypothesen auszufüllen<sup>65</sup>). Sie hat vielmehr die überlieferten Verwandtschaftszusammenhänge von Personen und Familien wie auch die Lücken zwischen ihnen festzustellen und zu klären. Sie hat — mit anderen Worten — Überlieferungskritik zu treiben, um aus dem Überlieferungsbefund Schlüsse auf die Geschichte der Adelsgeschlechter, auf ihr Verwandtschafts- und Herkunftsbewußtsein ziehen zu können.

Daß die Schließung von „genealogischen Lücken“ durch Hypothesen die historische Erkenntnis tatsächlich in entscheidender Weise erschwert, ja zuweilen geradezu unmöglich macht, geht schon daraus hervor, daß andere Nachfahren Widukinds, die sich nicht in die konstruierte Stammtafel einzwängen lassen, völlig isoliert werden. Man denke etwa an Widukind von Corvey<sup>66</sup>). Er hat in den von der Forschung aufgestellten Stammtafeln des widukindischen Geschlechtes bezeichnenderweise keinen Platz gefunden. Schon daran zeigt es sich, daß die Stammtafeln ein unzureichendes Bild vermitteln, wenn man nur für wahrscheinlich hält, daß auch Widukind von Corvey ein Abkömmling Widukinds gewesen ist. Und in ähnlicher Weise wird der Blick von allen weiteren und allen möglichen Nachfahren Widukinds abgelenkt.

Indem wir im Folgenden auch jene Personen in unseren Blickkreis einbeziehen, von denen begründet angenommen werden kann, daß sie zur Nachfahrerschaft Widukinds gehörten, lockern wir den in die

---

<sup>64</sup>) Vgl. die Äußerungen von Büttner-Dietrich und Hömberg, s. oben Anm. 1 und unten Anm. 115 u. 132.

<sup>65</sup>) Ist dies erkannt, so kommt das Problem der Personenidentität im früheren Mittelalter in seiner ganzen Tragweite in den Blick, vgl. dazu K. Schmid, Bischof Wikterp in Epfach, Eine Studie über Bischof und Bischofssitz im 8. Jh., in: Studien zu Abodiacum-Epfach (1964) S. 118 f.; ders., Bemerkungen zur Frage einer Prosopographie des früheren MA.s, Zs. f. Würt. LG. 23 (1964) 222 ff.

<sup>66</sup>) S. unten Anm. 86.

konstruierte Stammreihe eingegossenen Strom der Widukindnachfahren weiter auf. Wir gewinnen dadurch trotz aller Lückenhaftigkeit der erkennbaren Zusammenhänge und in der strengen Unterscheidung von sicheren und wahrscheinlichen Nachfahren Widukinds eine Vorstellung, die der Überlieferung gerecht wird und daher eine geschichtliche Betrachtung der Nachfahrerschaft des Sachsenführers überhaupt erst ermöglicht.

### Hinweise auf weitere Nachfahren Widukinds

#### I

Im Bericht der Reichsannalen über die Unterwerfung Widukinds im Jahre 785 wird mit dem Anführer der Sachsen stets ein gewisser *Abbi* (*Abbio*) genannt<sup>67</sup>). Er war offenbar der treueste Kampfgefährte Widukinds gegen die Franken, da er bis zuletzt an dessen Seite blieb. Zusammen mit Widukind begab er sich nach Attigny und wurde wie jener getauft. Abbis Verhältnis zu Widukind findet in der Bemerkung des Fragmentum Vindobonense, er sei *gener eius* gewesen<sup>68</sup>), seine Erklärung. Auch wenn nicht gesagt werden kann, ob *gener* hier „Schwager“ oder „Schwiegersohn“ meint<sup>69</sup>), so standen jedenfalls die Nachfahren Abbis in einem kognatischen Verwandtschaftsverhältnis zum Stamme Widukinds, vorausgesetzt natürlich, daß Abbi überhaupt Nachkommen hatte, was, wie sich gleich zeigen wird, vermutet werden muß.

In den *Miracula s. Wandregisili* wird die Bekehrungsgeschichte eines sächsischen Frankengegners namens *Abbo* erzählt<sup>70</sup>), die in ihrer Bedeutung noch nicht erkannt ist. Dann wird ein sächsischer *comes Abo* zum Jahre 811 in den Reichsannalen erwähnt<sup>71</sup>). Ohne daß man ausmachen könnte, ob es sich um die gleiche Person handelt, ob dieser Abbo oder (falls es zwei sind) wenigstens einer von ihnen mit Abbi, dem

<sup>67</sup>) Ann. reg. Franc. und Ann. q. d. Einhardi a. 785, ed. F. Kurze (MG. SS. rer. Germ. in us. schol., 1895) S. 70 f.; vgl. S. Abel u. B. Simson, Jbb. d. Fränk. Reiches unter Karl d. Gr. 1<sup>2</sup> (1888) 496 ff.

<sup>68</sup>) Fragmentum Vindobonense, MG. SS. 13, 31: *Widukindus et Abbi gener eius*.

<sup>69</sup>) Abel-Simson (wie Anm. 67) S. 496 Anm. 6 lassen die Frage offen. Lintzel (wie Anm. 2) S. 25 f. entscheidet sich für „Schwiegersohn“. K r u s c h (wie Anm. 7) S. 423 Anm. 1 betont in anderem Zusammenhang, daß *gener* auch Schwagermann, Schwager bedeutet. Vgl. auch K. A. Eckhardt, Genealogische Funde zur allgemeinen Geschichte (Deutschrechtl. Archiv 9, 1962) S. 16 f.

<sup>70</sup>) Ex *Miraculis s. Wandregisili* c. 5, MG. SS. 15, 1, 406 f.

<sup>71</sup>) Ann. reg. Franc. a. 811, ed. Kurze, S. 134.

Verwandten Widukinds identisch ist, oder ob man es mit einem jüngeren Abbo aus der Verwandtschaft des älteren zu tun hat, ist zu bemerken, daß der Name *Abbi* (*Abbio*, *Abo*, *Abbo*) im sächsischen Adel des 9. Jahrhunderts weitergetragen worden ist. Ein Komitat Abbos wird in der unechten, auf das Jahr 832 datierten Urkunde Ludwigs des Frommen für Corvey erwähnt<sup>72</sup>). Ein Abo ist bei der Schenkungshandlung Wikberts und Waltberts an die Utrechter Martinskirche im Jahre 834 als Zeuge genannt<sup>73</sup>). Dann wird ein Abbo als Grundbesitzer aus den Corveyer Traditionen bekannt<sup>74</sup>), und ebenso aus der *Translatio s. Alexandri*, in der die Heilung eines *Abbonis cuiusdam viri libertus nomine Walitag* erzählt wird<sup>75</sup>). Endlich findet sich ein Abbi unter den Verstorbenen eines sächsischen Eintrags im Gedenkbuch der Reichenau aus der Zeit Heinrichs I.<sup>76</sup>).

Diese sächsischen Vertreter des Namens *Abbo* (*Abbi*) aus dem 9. Jahrhundert dürften auf Grund des jeweiligen Überlieferungszusammenhanges keine kleinen Leute gewesen sein. Deshalb liegt die Vermutung nahe, daß unter ihnen Nachfahren des Kampfgefährten Widukinds gewesen sind, die ja mit den Nachfahren Widukinds verwandtschaftlich verbunden waren. Und dies ist umso wahrscheinlicher, als in der Utrechter Schenkungsurkunde, in der *Translatio s. Alexandri* und im Reichenauer Gedenkbucheintrag je ein *Abbo* bzw. *Abbi* mit Angehörigen der Wildeshausener Stifterfamilie in Beziehung steht.

## II

Etwa gleichzeitig mit Bischof Wikbert von Verden (873/74—908?) regierte auch in Hildesheim ein Bischof Wikbert (880—908?)<sup>77</sup>). Zuweilen sind die beiden sächsischen Namensvettern und Amtsbrüder sogar

<sup>72</sup>) BM.<sup>2</sup> Nr. 900; Text: Wil m a n s (wie Anm. 16) S. 30 ff. Nr. 11.

<sup>73</sup>) S. oben Anm. 11.

<sup>74</sup>) P. W i g a n d, *Traditiones Corbeienses* (1843) § 328.

<sup>75</sup>) *Transl. s. Alex. c. 11*, ed. K r u s c h (wie Anm. 7) S. 433.

<sup>76</sup>) MG. Lib. Confr., ed. P. P i p e r (1884) S. 250, dazu K. S c h m i d (wie Anm. 83).

<sup>77</sup>) Ann. Hildesh. a. 880, ed. G. W a i t z (MG. SS. rer. Germ. in us. schol., 1878) S. 19; Chron. Hildesh., MG. SS. 7, 851; vgl. A. B e r t r a m, *Geschichte des Bisthums Hildesheim 1* (1899) 47 ff.; J. S i m o n, *Stand und Herkunft der Bischöfe der Mainzer Kirchenprovinz im MA.* (1908) S. 77. Wechselweise wird in der Forschung das für einen *Wigbraht ep.* in den Ann. necrol. Fuld., MG. SS. 13, 190, zum Jahr 908 überlieferte Todesjahr auf den Verdener bzw. auf den Hildesheimer Bischof bezogen. Da bisher keine Zuordnung möglich geworden ist, bleibt das Todesjahr für beide Bischöfe unsicher (vgl. schon A. H a u c k, KG. 2<sup>5</sup>, 808 und 810).

nebeneinander bezeugt<sup>78)</sup>. Kein Wunder, daß in der Forschung die Meinung besteht, auch Bischof Wikbert von Hildesheim sei ein Nachfahre Widukinds gewesen<sup>79)</sup>. Der Versuch freilich, ihn mit Hilfe der Corveyer Traditionen als Neffen Waltberts und Bruder eines Bardo zu erweisen, ist als gescheitert zu betrachten, seitdem nachgewiesen werden konnte, daß die herangezogenen Corveyer Traditionsnotizen nicht ins endende 9., sondern in die zweite Hälfte des 10. Jahrhunderts gehören<sup>80)</sup>. Gleichwohl bleibt die Vermutung begründet, Bischof Wikbert von Hildesheim sei wie Bischof Wikbert von Verden ein Sproß Widukinds — vielleicht sogar wie jener ein Enkel des Widukindsohnes Wikbert — gewesen, da zum Namensindiz die geistliche Ausbildung und Würde hinzukommt, die auf seine vornehme Herkunft hinweist.

Der Grad der Wahrscheinlichkeit dieser Annahme wird noch dadurch erhöht, daß Wikberts Nachfolger auf dem Hildesheimer Bischofsstuhl Waltbert hieß<sup>81)</sup>. An einen Zufall wird man bei dieser Namenskombination der aufeinanderfolgenden Bischöfe kaum denken können. Viel wahrscheinlicher ist die Möglichkeit, Bischof Wikbert von Hildesheim habe seinem Verwandten Waltbert den Weg zum Bischofsamt geebnet und dessen Nachfolge vorbereitet, wie dies nicht selten in der damaligen Zeit vorgekommen ist<sup>82)</sup>. Jedenfalls deutet die Bischofsfolge Wikbert/Waltbert in Hildesheim auf einen widukindischen Verwandt-

---

<sup>78)</sup> Im Dokument über den Osnabrücker Zehntenstreit (Philippi [wie Anm. 33] S. 55 Nr. 60) aus den Jahren 889/91; auf der Synode von Forchheim 890 (BM.<sup>2</sup> Nr. 1846a); und auf der Synode von Tribur 895 (MG. Capit. 2, 210 f.).

<sup>79)</sup> Vgl. H. Goetting, Die Anfänge des Reichsstifts Gandersheim, Braunschweigisches Jb. 31 (1950) 47 und den s., Zur Kritik der älteren Gründungs-urkunde des Reichsstifts Gandersheim, Mitt. des österreichischen Staatsarchivs 3 (1950) 399. — Die Abstammung Bischof Wikberts von Hildesheim vom Stamme Widukinds über einen Bardo vertrat v. Uslar-Gleichen (wie Anm. 51) S. 15 ff.; dagegen F. Thimm e, Bespr., Zs. d. Hist. Vereins f. Niedersachsen (1903) S. 437 und H.-W. Krumwiede, Das Stift Fischbeck an der Weser (1955) S. 34 ff.; vgl. auch R. Drögereit, Sachsen und Angelsachsen, Niedersächs. Jb. f. L.G. 21 (1949) 49.

<sup>80)</sup> E. Schröder, Urkundenstudien eines Germanisten, MIOG. 18 (1897) 27 ff.; K. Honselmann, Vor der Carta zur Siegelurkunde, Beitr. z. Urkundenwesen im Bistum Paderborn 862—1178 (Paderborner Studien 1, 1939) S. 32 ff.

<sup>81)</sup> Chron. Hildesh., MG. SS. 7, 851; vgl. Bertram (wie Anm. 77) S. 47 ff.; Simon (wie Anm. 77) S. 77. — Auch Goetting, Die Anfänge (wie Anm. 79) S. 47 vermutet, er sei ein „Angehöriger des widukindischen Geschlechts“ gewesen.

<sup>82)</sup> Unter den zahlreichen Beispielen findet sich ein sehr bezeichnendes, dasjenige der Salomone von Konstanz, dazu Schmid (wie Anm. 83).

schaftszusammenhang hin, wobei ganz offen bleiben muß, über welche Vorfahren diese Bischöfe von Widukind abstammten und wie sie zueinander verwandt gewesen sind. Mit ihnen dürfte wohl neben der Wildeshausener Stifterfamilie und neben den Vorfahren der Königin Mathilde ein dritter Zweig des widukindischen Geschlechtes zum Vorschein kommen.

### III

Die Interpretation eines sächsischen Eintrags im Gedenkbuch der Reichenau aus der Zeit Heinrichs I. hat einen neuen Hinweis auf den Bestand der Sippe Widukinds erbracht<sup>83</sup>). Der Hofkapellan Adalward ließ seinen *consanguineus* Adalward, den Bischof von Verden (913/16—933), den Erzbischof Unni von Hamburg-Bremen (919—936), dessen Nachfolger er im Jahre 937 geworden ist, sowie die verstorbenen Bischöfe Wikbert (von Verden oder Hildesheim) und Reginwart von Hamburg-Bremen zusammen mit einer Reihe von lebenden und verstorbenen Personen und den summarisch genannten Kollegien sächsischer Kirchen ins Gebetsgedächtnis der Reichenauer Mönche aufnehmen. Mehrere Namenswiederholungen und Namenskombinationen lassen darauf schließen, daß es sich zumindest bei einem Teil der ins Gedächtnis aufgenommenen Personen um Verwandte der eingetragenen Bischöfe handelt. Die je zweimal vorkommenden Namen Waltbert-Aldburg (Adalburg)-Wikbert (Witbert) weisen eindrücklich auf bekannte Nachfahren Widukinds hin und erklären sich aus der Nennung des Bischofs Wikbert im Eintrag. Da die Eltern Wikberts von Verden bekanntlich Waltbert und Aldburg hießen und Wikberts zweiter Nachfolger auf dem Verdener Bischofsstuhl Adalward war, kann man den Bischof Wikbert des Eintrags für den gleichnamigen Verdener Bischof (873/74—908?) halten. Doch darf dabei nicht außer acht gelassen werden, daß etwa gleichzeitig (880—908?) in Hildesheim gleichfalls ein Bischof Wikbert regierte, von dem bereits die Rede gewesen ist<sup>84</sup>). Dies fällt bei der Identifizierungsfrage des Bischofs Wikbert im Reichenauer Eintrag um so stärker ins Gewicht, als nicht nur Wikbert von Verden, sondern wohl auch sein Hildesheimer Namensvetter der Nachfahrerschaft Widukinds angehört und daher Angehörige und Verwandte, die gleiche Namen trugen, gehabt haben können. Gleichviel indessen, ob der im Eintrag genannte Wikbert der Verdener oder der Hildesheimer Bischof gewesen ist, so

<sup>83</sup>) K. Schmid, Religiöses und sippengebundenes Gemeinschaftsbewußtsein in frühmittelalterlichen Gedenkbucheinträgen, erscheint in DA. 20, 2 (1964).

<sup>84</sup>) S. oben S. 19 f.

steht jedenfalls fest, daß mit ihm Verwandte ins Gedächtnis aufgenommen wurden, die wie er selbst von Widukind abstammten.

Bischof Adalward von Verden muß zu Bischof Wikbert in einem besonderen Verhältnis gestanden haben, einem Verhältnis, das wir auf Grund der mitgenannten Namensträger aus der Nachfahrenschaft Widukinds als ein verwandtschaftliches bestimmen können. Denn Adalward selbst steht im Eintrag als Verwandter Adaldags, der als Hildesheimer Domherr das Gebetsgedächtnis bei den Reichenauer Mönchen erbeten hat. So ergibt sich Adalwards und Adaldags Verwandtschaft zu Bischof Wikbert aus Widukinds Geschlecht, und die Aussage Adams von Bremen, Adaldag sei *genere illustris* gewesen<sup>85</sup>), erhält ihren konkreten Sinn. Die Kenntnis dieses verwandtschaftlichen Zusammenhangs ist bedeutsam, auch wenn wir nicht sagen können, ob Adalward und Adaldag Verwandte Wikberts von Verden oder Wikberts von Hildesheim gewesen sind. In jedem Fall trugen sie den Adel Widukinds.

#### IV

Wenn wir noch einmal Widukind von Corvey nennen, so geschieht dies deshalb, weil in der Forschung niemals ein Zweifel darüber aufgekomen ist, daß der Verfasser der Sachsengeschichte ein Abkömmling Widukinds gewesen ist<sup>86</sup>). Er selbst vermerkt dies in seinem Werk jedoch nicht. Auch die Königin Mathilde oder andere Nachfahren Widukinds bezeichnet er nicht als seine Verwandten. Er unterläßt überhaupt jegliche Andeutung auf die Familie, aus der er kam. So bleibt der Corveyer Mönch scheinbar von seiner eigenen Sippe distanziert. Vielleicht aber lag dies in seiner Absicht. Ob es dafür spricht, daß er mit der Königin Mathilde in einer sehr engen Verwandtschaft stand,

<sup>85</sup>) Adam v. Bremen II, 1, ed. Schmeidler, S. 61.

<sup>86</sup>) Vgl. G. Bartels, Die Geschichtsschreibung des Klosters Corvey, in: Abh. über Corveyer Geschichtsschreibung 1 (1906) 124 ff. mit Stammtafel; H. Grundmann, Politische Gedanken mittelalterlicher Westfalen, Westfalen 27 (1948) 7, der (ebd. Anm. 2) die Hypothese von Gerda Krüger, in: Westfälische Lebensbilder 1 (1930) 156, Widukind von Corvey sei mit dem Oheim der Königin Mathilde namens Widukind identisch, mit Recht zurückweist. Vgl. ebenso H. Beumann, Widukind von Corvei (1950) S. 3 mit Anm. 3; K. Hauck, Art. Widukind von Corvei, in: Die deutsche Literatur des Mittelalters, Verfasserlexikon 4 (1953) 946; zuletzt wies Hauck (wie Anm. 8) S. 128 Neudruck S. 177 nachdrücklich auf Wid. I, 1 hin (*modo generis gentisque meae devotioni*) und betrachtet „die alte Vermutung, Widukind von Corvey sei mit der Königin Mathilde verwandt gewesen, nun als sehr wahrscheinlich, ja im Hinblick auf die Wichmann- und Mathilde-Darstellung Widukinds als bis zur Gewißheit gesicherten Rückschluß“.

erscheint fraglich. Doch zeugt Widukinds Werk von einem eigentümlichen sächsischen Selbstbewußtsein<sup>87</sup>). Auch ist wohl nicht zu bezweifeln, daß er den Angehörigen des ottonischen Königshauses nahestand. Und da der Name Widukind, den er trug, zu seiner Zeit selten genug vorkommt, müßte derjenige, der gegen die „herrschende Meinung“ behaupten wollte, Widukind von Corvey sei kein Nachfahr Widukinds gewesen, die ganze Beweislast tragen.

### Das Geschlecht Widukinds und seine Bedeutung bis zum 10. Jahrhundert

Nachdem wir die Überlieferung im Hinblick auf die Nachfahren Widukinds gesichtet und uns mit der bisherigen Forschung kritisch auseinandergesetzt haben, können wir den Versuch wagen, das Bild, das sich dabei gewinnen ließ, zu beurteilen. Zunächst scheint es wichtig, daß wir uns klar machen, auf welchen Quellen das gewonnene Bild beruht. In erster Linie muß die *Translatio s. Alexandri* genannt werden, in der die Filiation Widukind-Wikbert-Walbert überliefert ist. Dann ist es die Wildeshausener Gründungs- und Dotationsurkunde, die in ihren Bestimmungen über die zukünftigen Inhaber des Stiftes Aufschluß über die Familie des Stifters gibt. Auf Grund dieser Verfügungen läßt sich ein späterer Inhaber des Stiftes, Bischof Liudolf von Osnabrück, genealogisch zuordnen. Anders verhält es sich mit dem Zeugnis, die Königin Mathilde sei dem Geschlechte Widukinds entsprossen. In ihm wird eine Aszendenz ausgesagt, die Mathildens Vater und Vaterbrüder auf Widukind zurückführt. Außerdem ist das *gener*-Verhältnis Abbis zu Widukind bezeugt, das die späteren sächsischen Träger des Namens *Abbi* (*Abbo*) in den Verdacht der Stammverwandtschaft Widukinds bringt. Was sich darüber hinaus ermitteln läßt, basiert auf der Interpretation der Namenskombination eines Gedenkbucheintrags und auf Namensindizien.

Wie man sieht, handelt es sich nicht um Dokumente, die in der ausgesprochenen Absicht, die Geschichte des Geschlechtes Widukinds zu

---

<sup>87</sup>) Vgl. M. Lintzel, Die politische Haltung Widukinds von Korvey, Sachsen und Anhalt 14 (1938) 25 ff., wieder abgedruckt in: *Ausgewählte Schriften* 2 (1961) 335 ff.; Hauck, Widukind (wie Anm. 86) Sp. 955; ebd. Sp. 948 ff. in Auseinandersetzung mit Lintzel (wie oben) und Beumann (wie Anm. 86) S. 21 ff. die Begründung der Auffassung, Widukind v. Corvey habe „Geschichte des liudolfingischen Hauses als Geschichte des sächsischen Stammes“ geschrieben.



überliefern, verfaßt worden sind<sup>88)</sup>. In der Alexandertranslation und in der Stiftsgründung von Wildeshausen stellen die zu Ehren des Heiligen unternommenen Handlungen Waltberts, des Enkels Widukinds, das Hauptanliegen der Überlieferung dar, während die in der Sachsen-geschichte Widukinds von Corvey und in der Mathildenvita erwähnte Abstammung der Königin von Widukind wohl vor allem deren Hoheit und Vornehmheit dokumentieren sollte<sup>88a)</sup>. Der Verehrung und Wunder-tätigkeit eines Heiligen und der Rühmung einer Königin verdanken wir also das Gerüst dessen, was wir über die Nachfahrenschafft Widu-kinds wissen. Dabei kann das in der Wildeshausener Überlieferung überaus stark ausgeprägte Familienbewußtsein Waltberts wie dessen Sorge um das sächsische Stammesbewußtsein nicht unbemerkt bleiben<sup>89)</sup>. Und in der Nennung Widukinds als des Spitzenahns der Königin Mathilde leuchtet das widukindische Herkunftsbewußtsein auf. Auch in der Namensvererbung wird etwas von der adeligen Tradition in der Sippe des Sachsenführers sichtbar, wenngleich auffällt, daß der Name Widukinds selbst in dessen Nachfahrenschafft offenbar nicht vor-herrschte, sondern durch andere Namen, diejenigen seines Sohnes Wik-berth und seines Enkels Waltbert, überlagert worden ist.

Wenn wir Widukinds Nachfahrenschafft überblicken, so zeigt sich, daß die Deszendenz des Westfalen im Mannesstamm nicht bis zum Ende des 10. Jahrhunderts verfolgt werden kann. Weder kann die Familie, aus der die Königin Mathilde kam, als agnatische Aszendenz bis Widu-

---

<sup>88)</sup> Obschon das Herkunfts-, das Stammes- und Sippenbewußtsein sowohl in der Transl. s. Alex. als auch in der Sachsen-geschichte Widukinds stark hervor-tritt, so scheint uns doch die Bezeichnung „Hausüberlieferung“ (H a u c k [wie Anm. 8] S. 133, Neudruck S. 183 u. ö.) nicht glücklich und treffend, weil diese sogenannte „Hausüberlieferung“, wie Hauck selbst sagt (ebd. S. 134, Neu-druck S. 184), „in einer der traditionellen literarischen Gattungen“ sozusagen eingegossen erscheint, nicht aber spezifische Formen (etwa die *genealogia*) findet. Dies aber darf bei der Beurteilung der literarischen Überlieferung des adeligen Geschlechterbewußtseins nicht außer acht gelassen werden. Wenn man im Hinblick auf die genannte Überlieferung bereits von „Hausüberlieferung“ spricht (wobei zu fragen bleibt, was man hier unter dem Begriff „Haus“ versteht), so droht die historische Eigenart und Bedeutung der spezifischen „Hausüberlieferung“ verdeckt und verkannt zu werden. Wir nennen als charakteristisches Beispiel die *Genealogia und Historia Welforum*, ed. E. König (Schwäb. Chroniken d. Stauferzeit 1, 1938). Vgl. dazu meine Ausführungen in der unten Anm. 102 zit. Arbeit.

<sup>88a)</sup> Vita Math. ant. c. 1, MG. SS. 10, 575: *cuius generositas haud minus futuri claruit sponsi Nam Widekindi ducis Saxoniae originem traxit a stirpe.*

<sup>89)</sup> Darauf hat H a u c k (wie Anm. 8) S. 132 ff., Neudruck S. 182 ff. auf-merksam gemacht.

kind erwiesen werden, noch gibt es einen Anhaltspunkt dafür, daß die Wildeshausener Stifterfamilie im Mannesstamm über die erste Hälfte des 10. Jahrhunderts hinaus Bestand hatte.

Die Angehörigen der Königin Mathilde werden in der Forschung zur „widukind-immedingischen Sippe“<sup>90)</sup> gerechnet. Schon in dieser unklaren Doppelbezeichnung ist die Frage enthalten, die sich mit der von Adam von Bremen und anderen Geschichtsschreibern gebrauchten Bezeichnung *Immedingi*<sup>91)</sup> verbindet. Die „Immedinger“, als deren berühmtester Sproß Bischof Meinwerk von Paderborn gilt<sup>92)</sup>, leitet man von einem der Vaterbrüder der Königin Mathilde her, unter denen sich bekanntlich ein „Immed“ befand<sup>93)</sup>. S. Krüger möchte noch weiter zurückgehen und in „Immed“, dem Grafen der Zeit Ludwigs des Frommen, den Stammvater der „Immedinger“ erblicken<sup>94)</sup>. Obwohl man nicht sagen kann, wie die Familie, aus der die Königin Mathilde kam, einerseits von Widukind und andererseits vom alten Immed abstammte, wird soviel deutlich, daß der Name Immeds im Gegensatz zu demjenigen Widukinds über zahlreiche Generationen hinweg bis ins 11. Jahrhundert hinein immer wieder hervortritt<sup>95)</sup> und somit einen Sippenzusammenhang kennzeichnet, der in der Bezeichnung *Immedingi* gefaßt werden konnte. Aus dieser Bemerkung geht hervor, daß man die Königin Mathilde viel eher als „Immedingerin“ denn als Angehörige des Geschlechtes Widukinds betrachten kann. Der Rückbezug ihrer Herkunft auf Widukind trägt — wie gesagt — die Züge der Rühmung. Er ist

<sup>90)</sup> Krüger (wie Anm. 3) S. 91. Der Titel des Buches von E. v. Uslar-Gleichen lautet: „Das Geschlecht Wittekind des Großen und die Immedinger“ (1902).

<sup>91)</sup> Adam v. Bremen II, 47, ed. Schmeidler, S. 108: In bezug auf Erzbischof Unwan von Hamburg-Bremen heißt es *clarissimo genere Immedingorum oriundus*. Vgl. auch Ekkehardi Chron. Univ. a. 1104, MG. SS. 6, 226: *Maternum vero illis (sc. Boto u. Aerbo) erat stemma de Saxonia, Immedingorum tribus egregia, quae et Ottonum inclytæ stirpi traditur vicina*; desgl. Annalista Saxo a. 1104, MG. SS. 6, 738.

<sup>92)</sup> Dazu neuerdings F. W. Oediger, Adelas Kampf um Elten, Ann. d. Hist. Vereins f. d. Niederrhein 155/156 (1954) 70 f.

<sup>93)</sup> Wie Anm. 44.

<sup>94)</sup> Das ergibt sich daraus, daß der erste bekannte Immed nicht als Nachfahr Widukinds angesehen wird, Krüger (wie Anm. 3) S. 46, 49 und bes. S. 90: „Doch muß frühzeitig eine Verschwägerung (der Widukinde) mit einer ostfälsch-englischen Sippe, den Immedingern erfolgt sein.“

<sup>95)</sup> Vgl. die Zusammenstellungen bei v. Uslar-Gleichen (wie Anm. 51) Stamm- und Verwandtschaftstafel des Wittekind-Immedingischen Geschlechtes (im Anhang) und bei R. Schölkopf, Die Sächsischen Grafen, 919—1024 (Stud. u. Vorarb. z. Hist. Atlas Niedersachsens 22, 1957) Stammtafel zur Genealogie der Immedinger (im Anhang).

vergleichbar mit der Rühmung der Königin Hildegard als Sproß des alemannischen Herzogsgeschlechtes, einer Rühmung, die auf der kognatischen Herkunft Hildegards von Herzog Gottfried über deren Mutter Imma beruhte, während der Vater der Gemahlin Karls des Großen der Franke Gerold gewesen ist<sup>96</sup>).

Der Mannesstamm Widukinds hat in der Generationenfolge Widukind-Wikbert-Walbert-Bischof Wikbert fortgelebt. Er ist sogar noch eine Generation weiter bezeugt, bis zum Brudersohn des Bischofs Wikbert. Dieser agnatische Deszendent Widukinds war als Kleriker zum Rektor von Wildeshausen bestimmt. Mit ihm versiegt unser Wissen vom Mannesstamm des berühmten Sachsen. Bischof Liudolf von Osnabrück, der letzte Erbe des Rektorats über Wildeshausen, ist über seine Mutter Aldburg ein kognatischer Deszendent Widukinds gewesen.

Der Versuch, das von Widukind ausgehende Geschlecht genauer zu charakterisieren, hat davon auszugehen, daß dieses offenbar in mehreren Zweigen und Seitenzweigen weiterlebte. Was seine Herrschaft anbetrifft, so ist diese keineswegs als eine einheitliche und kontinuierliche zu erkennen. Sie hatte keinen festen Angelpunkt und keine Dauer über die Jahrhunderte hinweg. Ja, es fragt sich, ob man überhaupt von einer „Herrschaft des widukindischen Geschlechtes“ sprechen kann. Widukinds Gefolgherrschaft über die westfälischen Stammesgenossen, die sich im Verlauf der Kämpfe gegen die Franken wechselweise über einen kleineren oder größeren Teil der Sachsen ausgeweitet hatte<sup>97</sup>), ist bekanntlich zerschlagen worden. Die dem Getauften verbliebene Grundherrschaft aber hat sich im Laufe der Zeit mehr und mehr aufgelöst, da in Anbetracht der Verzweigung des Geschlechtes angenommen werden muß, daß die Besitztitel von Generation zu Generation durch zahlreiche Erbgänge aufgeteilt und aufgesplittert worden sind. Man sucht etwa im Erbe der Königin Mathilde widukindisches Erbgut zu sehen und glaubt, auch die Schwestern der Königin hätten solches Erbgut ihren Familien zugebracht<sup>98</sup>). Wie fragwürdig indessen diese Ableitungsver-

<sup>96</sup>) Thegani vita Hludowici imp. c. 2, MG. SS. 2, 590 f., vgl. dazu K. Schmid, Zur Problematik von Familie, Sippe und Geschlecht, Haus und Dynastie beim ma. Adel, Zs. f. d. Gesch. d. Oberrheins 105 NF. 66 (1957) 10 ff.

<sup>97</sup>) Vgl. M. Lintzel, Die Unterwerfung Sachsens durch Karl den Großen und der sächsische Adel, Sachsen und Anhalt 10 (1934) 30 ff., wieder abgedruckt in: Ausgewählte Schriften 1 (1961) 95 ff.

<sup>98</sup>) Die Annahme, Mathilde habe ihrem Gemahl Heinrich reiche und wertvolle westfälische Besitzungen zugebracht, vgl. z. B. R. Holtzmann, Geschichte der sächsischen Kaiserzeit<sup>3</sup> (1955) S. 71, wird von Hömberg (wie Anm. 49) S. 15 mit Anm. 54 auf das rechte Maß zurückgeschraubt. Während sich Krüger (wie Anm. 3) S. 92 im Hinblick auf das Erbgut der Königin

suche sind, wird deutlich, wenn man daran denkt, daß nicht nur Mathildens Vater, sondern auch deren Oheime, daß darüber hinaus zahlreiche andere Nachfahren Widukinds in mindestens fünf Generationen dessen Erben gewesen sein können. In Wildeshausen möchte man einen Kern des widukindischen Grundbesitzes erblicken<sup>99</sup>). Er ist an Waltbert gekommen, der *partem hereditatis . . . in villa que dicitur Wihaldeshusen* an die Alexanderkirche geschenkt hat<sup>100</sup>). Auch die Dotation dieser Kirche hat demnach nur einen Teil des widukindischen Gutes in Wildeshausen vor weiteren Teilungen bewahrt. Das Alexanderstift selbst, das nach dem Willen Waltberts ein Familienheiligtum werden sollte, konnte diese Aufgabe nicht erfüllen. Familienstreitigkeiten werden es gewesen sein, die sein Aufblühen solange verhindert haben, bis es schließlich zur Propstei herabsank, auf die dann die Erzbischöfe von Hamburg-Bremen ihre Hand zu legen trachteten. Die Grafenrechte endlich, die Nachfahren Widukinds im 9. und 10. Jahrhundert ausgeübt haben, scheinen gleichfalls nicht für eine Kernbildung des Geschlechtes geeignet gewesen zu sein. Denn es fehlen die Zeugnisse dafür, daß eine bestimmte Grafschaft in der Hand des widukindischen Geschlechtes oder wenigstens eines Zweiges desselben über die Zeit hinweg geblieben wäre<sup>101</sup>).

Von einem Geschlecht Widukinds, das auf einer bestimmten, ihm eigenen und es kennzeichnenden Herrschaft beruhte, kann daher nicht die Rede sein. Unsere Vorstellung vom Geschlecht Widukinds basiert demnach nicht auf einem irgendwie gearteten Herrschaftstitel. Einzig und allein die Tatsache der blutsmäßigen Abkunft ist es, die uns berechtigt, vom Geschlecht Widukinds zu sprechen. Da Widukinds Familie in viele Verzweigungen auseinanderging, muß man die Nachfahrenschaft Widukinds als einen Blutsverband, als eine große Sippe auffassen. Inwieweit in ihr ein widukindisches Sippengefühl lebendig und wirksam blieb, ist eine andere Frage, auf die später noch zurückzukommen sein

Mathilde vorsichtig äußert, behauptet Freytag (wie Anm. 49) S. 76 ganz unkritisch, „die billungischen Besitz- und Herrschaftsrechte an der mittleren Lippe und an der Weser“ hätten „in ihrem Kern dem widukindischen Erbe entstammt“ und seien „durch seine Gemahlin (Friderun oder Bia) an Wichmann d. Ä. gekommen“. Über den Besitz der *stirps Widukindi* vgl. neuerdings Hillebrand (wie Anm. 42) S. 26 ff.

<sup>99</sup>) So Krusch (wie Anm. 7) S. 406; Hartwig (wie Anm. 4) S. 26; Hömberg (wie Anm. 49) S. 11.

<sup>100</sup>) Wilmans (wie Anm. 16) S. 532.

<sup>101</sup>) Jedenfalls finden sich in den bisherigen Arbeiten über die Widukinde und Immedinger dafür keinerlei Anhaltspunkte, vgl. v. Uslar-Gleichen (wie Anm. 51) passim; Krüger (wie Anm. 3) S. 90 ff.; Schölkopf (wie Anm. 95) S. 128 ff.

wird. Inzwischen jedoch können wir diesen Befund formulieren: Was Widukind überdauert hat, war nicht seine Herrschaft, sondern sein Geblüt. Das heißt: Die geschichtliche Erscheinung des Geschlechtes Widukinds läßt sich nur als Geblüt begreifen<sup>102</sup>).

Es ist nun zu fragen, wie sich der Herrschaftsverlust auf Widukind selbst und seine Nachfahrenschaft auswirkte. Daß ein solcher mit der Unterwerfung des Anführers der sächsischen Frankengegner eingetreten ist, steht wohl außer Frage. Man hat oft und mit Nachdruck betont, Widukind sei nach seiner Taufe aus der Überlieferung verschwunden<sup>103</sup>). So verständlich dies sein mag, so kennt doch letztlich niemand die Gründe dafür, daß der Getaufte von der politischen Bühne abgetreten ist. Die Forschung ist geteilter Meinung, ob dem ehemaligen Frankengegner später die Grafengewalt übertragen worden ist<sup>104</sup>). Wenn wir vergleichsweise auf *Abbi*, den Kampfgefährten und Verwandten blicken, so erscheint es möglich, daß er der 811 erwähnte *comes Abo* gewesen ist, möglich aber auch, daß es sich bereits um einen jüngeren Vertreter aus der Sippe des älteren gehandelt hat<sup>105</sup>). Bemerkenswerter ist eine Schilderung aus den *Miracula s. Wandregisili*: Ein sächsischer Rebell in führender Position namens *Abbo*, der als Geisel in die Hand des Königs Karl kam, habe sich eingedenk einer früheren Begegnung mit dem hl. Wandregisel taufen lassen und sei, offenbar zur Unterweisung im christlichen Glauben, dem Kloster Fontenelle übergeben worden<sup>106</sup>). Ist hier *Abbi* (*Abbio*), der *gener* und Waffengefährte Widukinds, gemeint, wofür manches spricht<sup>106a</sup>), dann hätten wir eine anschauliche Vor-

<sup>102</sup>) Dazu ausführlich K. Schmid, Geblüt, Herrschaft, Geschlechterbewußtsein, Grundfragen zum Verständnis des Adels im MA. (ungedr. Habilschr. Freiburg i. Br. 1961).

<sup>103</sup>) S. oben Anm. 3.

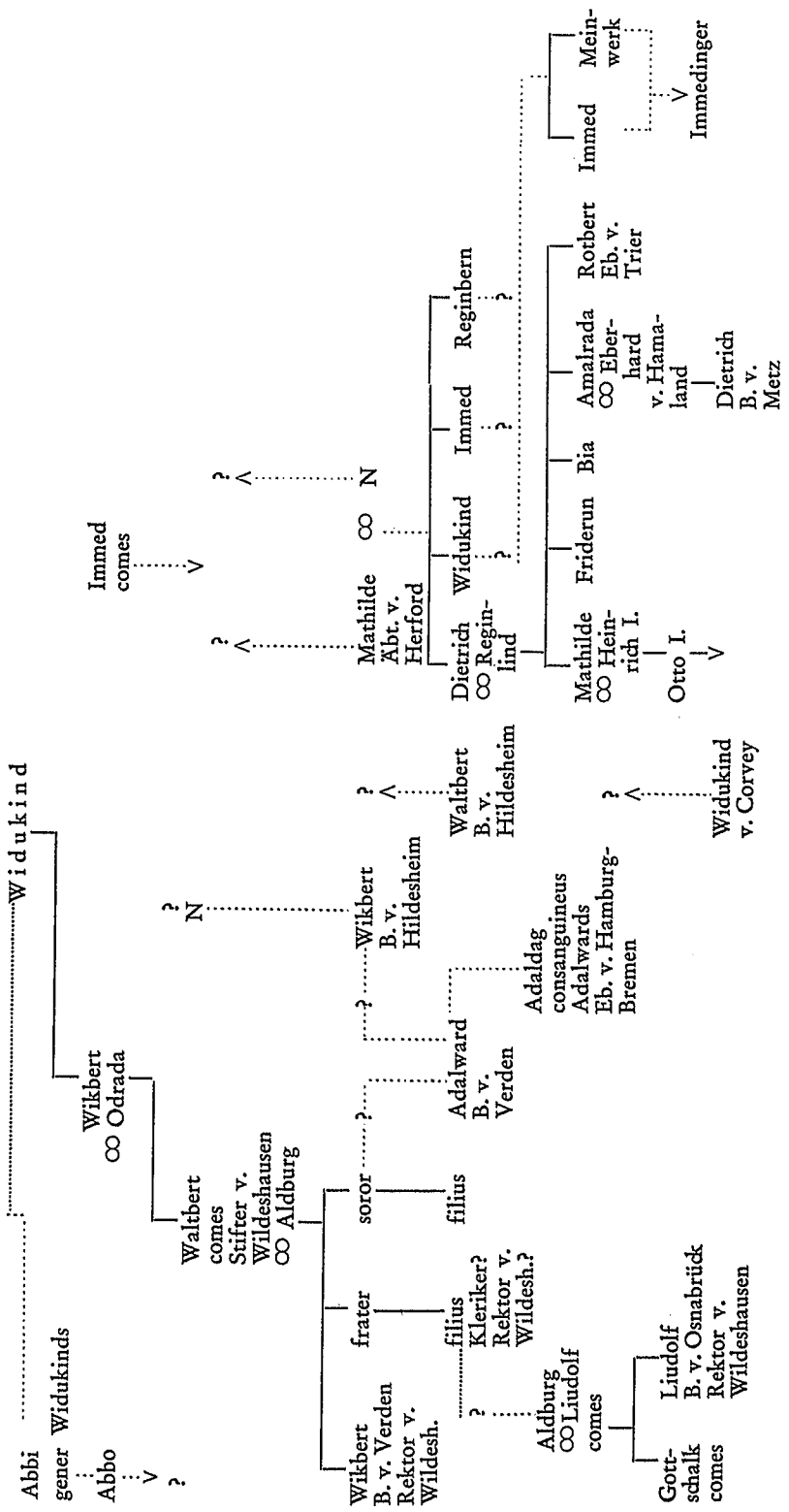
<sup>104</sup>) Daß auf der Synode zu Koblenz 922 die Zehnten vom Erbgut *antiqui comitis vel ducis Widukindi* genannt werden (Waitz, Jbb. [wie Anm. 53] S. 65 Anm. 4), reicht Krüger (wie Anm. 3) S. 94 für die Annahme aus, Karl der Große habe Widukind zum Grafen ernannt (vgl. ebd. S. 46 mit Anm. 2). Dagegen schon Abel-Simson (wie Anm. 67) S. 503, Simson, in: ADB 42, 367. Über die im gleichen Zusammenhang diskutierte Stelle der zweiten Vita s. Liudgeri I, 25, ed. W. Diekamp, in: Die Geschichtsquellen des Bisthums Münster 4 (1881) 69f. vgl. Hartwig (wie Anm. 4) S. 24f. und H. Wiedemann, Karl der Große, Widukind und die Sachsenbekehrung (Veröff. d. missionswiss. Inst. d. westfäl. Landesuniversität zu Münster i. Westf. 2, 1949) S. 24 mit Anm. 24.

<sup>105</sup>) S. oben S. 18 f.

<sup>106</sup>) Wie Anm. 70.

<sup>106a</sup>) Schon Krüger (wie Anm. 3) S. 48 hat auf die Möglichkeit der Identität dieses Abbo mit dem Gefährten Widukinds hingewiesen.

Übersichtliche Zusammenstellung der Nachfahren Widukinds



stellung von den Begleitumständen seiner Bekehrung. Von da her könnte man dann in aller Vorsicht vielleicht auch auf den Vorgang der Bekehrung Widukinds schließen. Jedenfalls zeigt die Quellennotiz, daß man sich in Frankenkreisen etwas davon versprochen hat, mit den Mitteln der Erziehung aus den Sachsen gute Christen und treue Angehörige des Reiches zu machen. Und bald schon bekanntlich erwiesen sich besonders zahlreiche Vornehme der Sachsen als willige und gelehrige Schüler wie als glaubensfrohe Christen<sup>107)</sup>.

Der Weg, den die Nachfahren Widukinds gingen, um in einer veränderten Umwelt erneut zu Ansehen und Würde zu kommen und sich neu in der Adelherrschaft zu etablieren, ist nicht zu verkennen: Indem sie einen neuen Lebensinhalt in Welt und Kirche suchten, gewannen sie als vornehme Sachsen bald die Verbindung mit den Zentren des christlichen Glaubens und der weltlichen Herrschaft.

Schon Widukinds Sohn Wikbert machte sich durch eine Besitzschenkungen um die Utrechter Martinskirche verdient. Er kommandierte Lothar I. seinen Sohn Waltbert und gab ihn damit zur Erziehung an dessen Hof. Dieser Waltbert, der Vertraute des Kaisers, zog nach Italien, um in Rom vom Oberhaupt der Kirche Heiligenreliquien für sein kirchliches Stiftungsvorhaben zu erbitten. Er wird *comes* genannt und ist als Gründer des Alexanderstiftes in die Geschichte eingegangen. Auch die Gründung des Kanonissenstifts Vreden wird ihm zugeschrieben<sup>107a)</sup>. Sein Sohn Wikbert aber stieg im Dienste des Ostfrankenkönigs empor, wurde dessen Hofkapellan und nahm als Bischof von Verden selbst ein hohes kirchliches Amt wahr, das Hirtenamt einer christlichen Kirche<sup>108)</sup>.

Aus eigener Machtvollkommenheit konnten die Nachfahren Widukinds offenbar nicht mehr emporkommen. Ihr Weg zum Aufstieg ging, wie man deutlich sieht, nicht von einer überkommenen Herrschaftsbasis aus, sondern begann in der Bereitwilligkeit, nach christlichen und fränkischen

<sup>107)</sup> H. Aubin, Geschichtliche Grundlagen der Kultur des Frühmittelalters zwischen Maas und Harz, in: Karolingische und ottonische Kunst (Forsch. z. Kunstgesch. u. christl. Archäologie 3, 1957) S. 11 ff.

<sup>107a)</sup> Zuerst von Wilman (wie Anm. 16) S. 418 ff. Vgl. F. Tenhagen, Über Waltbert, den Enkel Widukinds, als Gründer von Vreden, Zs. f. vaterl. Gesch. u. Alterthumskunde (Westfalen) 74 (1916) 241 ff., wieder abgedruckt in: Gesammelte Abh. zur Vredener Geschichte (1939); Hömberg (wie Anm. 4) S. 85 u. 88; F. Winkelmann u. H. Claussen, Untersuchungen unter der Pfarrkirche zu Vreden, Westfalen 31 (1953) 304 ff.; allg.: Handbuch der historischen Stätten Deutschlands 3 (1963) Nordrhein-Westfalen S. 626 ff. Als quellenmäßiger Anhaltspunkt für die Gründung dient die Nachricht von der Reliquientranslation in den Ann. Xant. a. 839, ed. Simson, S. 10 f.

<sup>108)</sup> S. oben S. 5 ff.

Grundsätzen Hof- und Kirchendienst zu leisten. Waltbert und sein Sohn Wikbert erhielten sogar ihre weltliche und geistliche Ausbildung am Königshof und erfüllten damit die Voraussetzung, die für die Zugehörigkeit zur einflußreichsten Adelschicht des Reiches notwendig war. Dennoch hat man gemeint feststellen zu müssen, die Widukinde hätten nicht einmal in Sachsen größeren politischen Einfluß gewinnen können<sup>109)</sup>. In der Tat können die bekannten Nachkommen Widukinds den Vergleich mit den in Sachsen im 9. Jahrhundert führenden Adelsfamilien nicht aushalten. Sie stehen, was ihre weltliche Herrschaftsposition anlangt, an Bedeutung und Einfluß erheblich hinter den Ekbertinern und Kobbonen und späterhin besonders hinter den Liudolfingern zurück<sup>110)</sup>. Wie ist das zu verstehen?

Die Beurteilung der geschichtlichen Bedeutung des sächsischen Adels und der sächsischen Adelsgeschlechter in der Karolingerzeit ist in der bisherigen Forschung stets aus der Sicht weltlicher Herrschaftsgewinnung erfolgt. Sie muß indessen solange unzureichend bleiben und ein schiefes Bild ergeben, als das Wirken des sächsischen Adels und der sächsischen Adelsgeschlechter im Raum der Kirche unaufgehellt ist. Zwar zweifelt heute wohl niemand mehr daran, daß ein großer Teil der sächsischen Bischöfe aus dem Adel hervorging. Doch konnten diese Kirchenfürsten, obschon für manche von ihnen vornehme Herkunft ausdrücklich bezeugt ist<sup>111)</sup>, nicht in einen Sippenzusammenhang eingeordnet werden. Die genealogischen Stammtafeln der sächsischen Grafensippen der Karolingerzeit weisen dementsprechend nur Bischof Wikbert von Verden auf<sup>112)</sup>, während die Anzahl der Bischöfe, die sich bekannten Adelsfamilien zuordnen lassen, bezeichnenderweise erst von der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts an größer wird<sup>113)</sup>. Mit anderen Worten: Die weitaus meisten Bischöfe werden bei der Beurteilung des sächsischen Adels nicht eingesetzt, da sie im Adel, d. h. in den von der Forschung erkannten und ermittelten Adelsippen und Adelsgeschlechtern nicht

<sup>109)</sup> Vgl. Anm. 132.

<sup>110)</sup> Vgl. G. Tellenbach, Königtum und Stämme in der Werdezeit des Deutschen Reiches (Quell. u. Stud. z. VG. d. Dt. Reiches in MA. u. Neuzeit 7, 4, 1939) S. 54 f. u. S. 79; ders., Otto der Große, in: Die großen Deutschen 1 (1956) 38.

<sup>111)</sup> Für die sächsischen Diözesen der Metropole Mainz bringt Simon (wie Anm. 77) S. 71 ff. zahlreiche Quellenhinweise über vornehme Herkunft von Bischöfen.

<sup>112)</sup> Vgl. Krüger (wie Anm. 3) S. 66, 73, 81, 85 u. 91.

<sup>113)</sup> Dies zeigt sich in den von Schölkopf (wie Anm. 95) im Anhang zusammengestellten Stammtafeln der sächsischen Grafenfamilien und -sippen der Ottonenzeit.



untergebracht werden können. Und im Hinblick auf die adeligen Äbte großer Klöster steht es nicht viel anders. Diese Überlegung mahnt zur Vorsicht. Fehlschlüsse können nur vermieden werden, wenn auch die dem Adel angehörenden kirchlichen Würdenträger in den Blick kommen und in die Beurteilung der Adelsverhältnisse miteinbezogen werden. Um dies in aller Klarheit zu zeigen, mag es im Hinblick auf Sachsen kein besseres Beispiel geben als die sogenannten „Widukinde“.

Erst geraume Zeit nach der endgültigen Befriedung Sachsens treten Widukinds Angehörige allmählich wieder in den Quellen hervor. Es begegnet ein *comes Abo* und später Widukinds Sohn Wikbert, ohne daß man wüßte, ob auch dieser Graf gewesen ist<sup>114</sup>). Graf Waltbert, der Sohn Wikberts, dann hätte — so möchte man meinen — auf Grund seiner Laufbahn das Geschlecht seines großen Ahnherrn erneut zur politischen Bedeutung führen können. Dafür, daß er dies trotz seiner Beziehungen zu Kaiser Lothar I. nicht vermocht hat, glaubte A. K. Hömberg den Grund zu kennen<sup>115</sup>). Er sieht in Waltbert, dem Enkel Widukinds, einen der Führer der sächsischen „Volkspartei“, die mit der Niederlage Lothars und der Zuweisung Sachsens an Ludwig den Deutschen eine neue Niederlage erlitten habe, weshalb die Widukinde auch keinen größeren politischen Einfluß erlangen konnten. Selbst wenn man die politischen Zusammenhänge des Stellinga-Aufstandes in Sachsen durchaus in Rechnung stellt und sogar für wahrscheinlich hält, daß Wikberts und Waltberts Beziehungen zu Kaiser Lothar mit den sächsischen Vorgängen des Jahres 841 etwas zu tun haben<sup>116</sup>), so darf doch Waltberts späterer Übergang zu Ludwig dem Deutschen nicht übersehen werden. Daß er „sein Graf“ genannt wird (D LdD 142), daß darüber hinaus Waltberts Sohn Wikbert der erste bekannte sächsische Hofkapellan des Ostfrankenkönigs ist<sup>117</sup>), beweist, daß der Enkel Widukinds die Gunst Ludwigs des Deutschen zu gewinnen verstand. Sollte er früher der oppositionellen Aufstandsbewegung wirklich angehört haben, so müßte sein späteres Einvernehmen mit dem Ostfrankenkönig davor

<sup>114</sup>) Krüger (wie Anm. 3) S. 52 führt ihn als solchen auf, obschon Wikbert in der ebd. zitierten Urkunde (s. oben Anm. 11) nicht „Graf“ genannt wird; vgl. ebd. S. 46 Anm. 2.

<sup>115</sup>) Hömberg (wie Anm. 49) S. 103 Anm. 53.

<sup>116</sup>) BM.<sup>2</sup> Nr. 1084 k u. 1372 d; vgl. Dümmler (wie Anm. 19) I<sup>2</sup> (1887) 164 ff.

<sup>117</sup>) Fleckenstein (wie Anm. 23) S. 182; ebd. S. 156 f. bemerkt F., daß „dieser Wechsel (von Lothar I. zu Ludwig d. Dt.) letztlich durch die Reichsteilung verursacht worden ist“.

warnen, daß man der oppositionellen Haltung Waltberts allzu grundsätzliche Bedeutung zumißt. Vielmehr zeigt Waltberts Verhalten, daß er ein Gespür für politische Gewichtsverhältnisse, Machtverschiebungen und Aufstiegsmöglichkeiten besaß.

Dennoch mag ihm angesichts der politischen Machtkämpfe der Karolinger im Reich, die er selbst miterlebte, die Unsicherheit und Fragwürdigkeit einer jeden weltlichen Herrschaftsposition aufgegangen sein. *Quam subito temporalia transeunt*, heißt es in der Arenga der Wildeshausener Stiftungsurkunde<sup>118</sup>). Daß diese Formulierung über den formelhaften Charakter hinaus wohl einer tiefen Überzeugung Ausdruck verleiht, ergibt sich aus der Art der Kirchenstiftung Waltberts selbst. Mit ihr wollte er seiner Nachfahrerschaft einen geistlichen Mittelpunkt geben, indem er das Rektorat über Wildeshausen jeweils einem Nachkommen vorbehielt, der den geistlichen Beruf wählte: *illa tamen ratione servata, si filii mei vel successores eorum filios suos certatim adducentes et clericos occasione dominationis non utilitate regiminis facientes, ut talis ex illis eligatur, cui hec potestas committenda sit, qui in Dei servicio bonis operibus et sanctorum scripturarum studiis excelsior ceteris invenitur. Sicque fiat auxiliante Deo per genus omne nepotum, scilicet ut semper de parentibus nostris eligatur rector et gubernator ad principatum supradicte familie*<sup>119</sup>).

Die Vorstellung, die diesen Bestimmungen zugrunde liegt, ist von größtem Interesse. Konnte sie sich doch in dem Plan konkretisieren, ein Familienheiligtum zu schaffen, dem jeweils ein der Familie angehörender Geistlicher vorstehen sollte. Da der Stiftsherr *per omne genus* ein „geistliches“ Mitglied der Familie sein sollte, erhält diese den Auftrag, Geistliche hervorzubringen. Das geistliche Amt wird, mit anderen Worten, zu einer Aufgabe der Familie gemacht. Es wird gewissermaßen an die Familie gebunden. Indessen kennt Waltbert die Gefahren, die diese Bindung mit sich bringen kann. Er rechnet damit, daß der Gewinn der Stiftsherrschaft seine Nachfahren dazu verleiten würde, ihre Söhne um dieser Herrschaft willen zu Klerikern zu machen. Deshalb baute er der zu befürchtenden Rivalität mit dem Vorbehalt vor: „Wenn meine Söhne oder die Nachfolger derselben ihre Söhne nicht zum Wohle der Leitung des Stiftes, sondern wegen der Gelegenheit der Herrschaftsgewinnung um die Wette zu Klerikern bestimmen“, dann solle der Würdigste von ihnen zum Stiftsvorsteher erwählt werden. Dies änderte

<sup>118</sup>) Wilman s (wie Anm. 16) S. 532.

<sup>119</sup>) Ebd. S. 533.

aber nichts daran, daß das geistliche Amt des Stiftsherrn eine Angelegenheit seiner *parentela* sein sollte, daß allein deren Angehörige über die Regierung des Stiftes zu befinden hatten. Denn die Stiftsherrschaft sollte, solange die Nachfahrscheinschaft Bestand hatte und nicht Mißstände eintraten, der *parentela* nicht entfremdet werden<sup>120</sup>).

In diesen Bestimmungen brachte Waltbert seine untadelige religiös-christliche Intention und Gesinnung klar zum Ausdruck. Trotzdem aber zeigt er sich befangen in der Vorstellungswelt des Adels, verhaftet im Geblütsdenken. Konnte er sich doch nicht lösen vom Glauben an den Rang und die Sendung seiner *parentela*. Am Sinn weltlichen Herrschaftsgewinns offenbar irre geworden, versuchte er sich selbst und seiner Nachfahrscheinschaft im Raum der Kirche eine eigene Stätte zu schaffen, die von den Wirren der Welt möglichst verschont zu bleiben versprach. Und diese Stätte sollte unabhängig sein, unabhängig von der *potestas laicorum vel clericorum*<sup>121</sup>), nur in Abhängigkeit vom jeweils würdigsten geistlichen Repräsentanten seiner Nachfahrscheinschaft bleiben: *Sicque fiat auxiliante Deo per genus omne nepotum, scilicet ut semper de parentibus nostris eligatur rector et gubernator ad principatum supradicte familie*. Mit der auffallenden Äußerung, daß der Rektor des Stiftes stets *de parentibus nostris* gewählt werden solle, stellt sich Waltbert selbst in einen bestimmten, wenngleich nicht näher bezeichneten Abstammungszusammenhang. Seine Vorstellung von der Aufgabe und Zukunft seiner Söhne im weiten Sinne des Wortes wird demnach auf das „ganze Geschlecht“ bezogen. In der hybriden Vorstellung vom *genus nepotum* jedoch scheint der Widerspruch seines „christlichen Adelsbewußtseins“ durch, das im Raum der Kirche seinen eigenen Raum beanspruchen zu können glaubte.

Waltberts überaus interessante und merkwürdige Form der Kirchengründung wird in der Forschung „Priestererbkirche“ genannt. Soweit wir sehen, ist Wildeshausen ein vereinzelter Fall dieser Art von Eigenkirchen im Karolingerreich nördlich der Alpen. Zwar gibt es dort zu-

---

<sup>120</sup>) . . . *ea namque lege, ut nulli eorum qui ad hanc potestatem pervenerint, licitum sit, predictam familiolam tradere potestati laicorum vel clericorum subiectam, causa temporalis beneficii, set semper hiis rectoribus, quos predixi, correcta, protecta, adiuta, suffulta permaneat. Si vero nostra parentela defecerit aut per occultum Dei iudicium digna et probabilis huius electionis officio non paruerit, eligat sibi familia sancti Alexandri prefatum quemcunque voluerit abbatem nutritum de ipsa familia*, Wilman s (wie Anm. 16) S. 533.

<sup>121</sup>) Vgl. Anm. 120.

weilen „Priestereigenkirchen“ — solche sind in Bayern nachgewiesen<sup>122)</sup> —, doch gelangten diese in der Regel nach kurzer Zeit an den zuständigen Diözesanbischof. Dagegen kommen „Priestereigenkirchen“ und besonders „Priestererbkirchen“ in großer Zahl in Italien vor. U. Stutz und H. E. Feine haben sich mit dieser Erscheinung des langobardischen Kirchenwesens eingehend befaßt<sup>123)</sup>. Stutz spricht von „Zwitterbildungen“ und möchte in ihnen „Übergangsformen“ sehen, „die einst das langobardische Eigenkirchenrecht im Kampfe mit der alten kirchlichen Rechtsanschauung nach einander zu durchlaufen hatte“<sup>124)</sup>. Diese Erklärung jedoch dürfte dem Phänomen der „Priestererbkirche“ nicht voll gerecht werden, wenn man über den juristischen Aspekt hinaus an den sozialgeschichtlichen denkt.

Da nicht nur die Art der Kirchenstiftung Waltberts in langobardischen Eigenkirchenformen merkwürdige Parallelen hat, sondern gewisse Bestimmungen und sogar Formulierungen hier und dort übereinstimmen<sup>125)</sup>, stellt sich die Frage nach dem Zustandekommen dieses Zusammenhangs. Man wird wohl nicht fehlgehen, wenn man vermutet, Waltbert, der im Dienste Kaiser Lothars I. stand und selbst in Italien geweiht hat, habe solche „Priestererbkirchen“ südlich der Alpen kennengelernt und seine eigene Kirchenstiftung in Sachsen nach ihrem Vorbilde unternommen. Wenn man die juristisch präzisen und detaillierten, für sächsische Ver-

<sup>122)</sup> U. Stutz, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens<sup>2</sup> (1961) bes. S. 201 mit Anm. 29; dazu H. E. Feine, Studien zum langobardisch-italischen Eigenkirchenrecht I, ZRG. Kan. Abt. 30 (1941) 74, der bemerkt, schon Stutz habe „Priestereigenkirchen an vereinzeltten Beispielen nördlich der Alpen beachtet“. Allg. H. E. Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte<sup>13</sup> (1955) 152, 164 f. u. 231.

<sup>123)</sup> Stutz (wie Anm. 122) S. 112 ff.; Feine (wie Anm. 122) S. 70 ff.

<sup>124)</sup> Stutz (wie Anm. 122) S. 122.

<sup>125)</sup> Wir greifen wahllos zwei Beispiele aus Urkunden des Jahres 764 heraus: ... *in ipsa ecclesia et monasterio ordinationem de presbiterum uel (diaco)num faciendi, qui post eius decessu in idem rector et gubernator existat*; L. Schiaparelli, Codice diplomatico longobardo 2 (1933) 140 Nr. 175. ... *in eius sit potestate regendi, gubernandi, usufructuandi, et officium Dei et luminaria in ipsa ecclesia die noctuque faciendi ... et si ipse filius meus Teuseلمي presbitero forsitan super me uixerit, in eius potestate in ipsa Dei ecclesia ordinatione faciendi de aliis filiis uel nepotibus meis quem ipse elegere uoluerit, aut meliore preuiderit ... in eo uiro tenore, ut de filiis et nepotibus meis, qui tunso capite caste et recto moderamine Deo seruire et ad ipsa ecclesia uoluerit, et ad honorem presbiterii pertingere uoluerit et potuerit melius, ipsum debeat rectore in ipsa Dei ecclesia in omnibus ordinare; ... et s(i) forsitan nullus ex filiis aut nepotibus meis fuerit qui dignus sit et legibus ad honore presbiterii peruenire non potuerit ...*; Schiaparelli (ebd.) S. 150 Nr. 179. Vgl. auch Stutz (wie Anm. 122) S. 119 ff. mit Anm. 44 ff. Mit dieser Erscheinung lassen sich noch am ehesten die Verhältnisse in sächsischen Frauenklöstern des 9. Jhs. vergleichen, vgl. dazu Hauck, KG. (wie Anm. 19) S. 618 ff. u. Wiedemann, Sachsenbekehrung (wie Anm. 147) S. 123 f.

hältnisse ungewöhnlichen Nachfolgebestimmungen in der Kirchherrschaft Waltberts bedenkt, möchte man fast sogar auf eine konkrete Vorlage schließen.

Aus Waltberts *parentela* sind tatsächlich Geistliche hervorgegangen. Sicherlich haben solche von Bischof Wikbert von Verden bis Bischof Liudolf von Osnabrück dem Stift Wildeshausen vorgestanden, wengleich wir die Stiftsherren zwischen Wikbert und Liudolf nicht namentlich kennen. Auch Waltberts Annahme, seine Nachfahren könnten um der Stiftsherrschaft willen ihre Söhne um die Wette zu Klerikern bestimmen, scheint begründet gewesen zu sein. Hatten doch offenbar weder Bischof Wikbert von Verden noch Bischof Liudolf von Osnabrück die Stiftsherrschaft, von ihren Verwandten unbehelligt und ungestört, ausgeübt<sup>126)</sup>.

Uns kommt es hier darauf an, zu sehen, wie die Verwandtschaft Waltberts zu dessen Entschluß stand, „geistliche“ Söhne möchten seine Nachfolge als *rectores monasterii* antreten, und welche Auswirkungen dieser Entschluß hatte. Wir wollen — genauer gesagt — sehen, wie stark der Zug zum geistlichen Beruf in der Nachfahrenschaft Widukinds gewesen ist. Um dies beurteilen zu können, stellen wir jene Geistlichen zusammen, die wir als sichere oder mutmaßliche Nachfahren Widukinds erkennen können:

1. Wikbert, Sohn Waltberts, Enkel Wikberts, Urenkel Widukinds, Hofkapellan Ludwigs d. Dt. (D LdD 142), Bischof v. Verden 873/74—908?; Rektor v. Wildeshausen (JL. 3472).
2. *Filius fratris sui* (B. Wikberts v. Verden), Kleriker? Rektor v. Wildeshausen? (Wildesh. Stiftungsurk., Wilmans S. 532 ff.).
3. Wikbert, vermutlich Enkel Wikberts und Urenkel Widukinds, wohl Mönch v. Corvey<sup>127)</sup>, Bischof v. Hildesheim 880—908?
4. Waltbert, vermutlich Neffe B. Wikberts v. Hildesheim oder B. Wikberts v. Verden, Bischof v. Hildesheim 909?—919.
5. Adalward, Verwandter B. Wikberts v. Verden oder B. Wikberts v. Hildesheim, Mönch v. Corvey<sup>127a)</sup>, Bischof v. Verden 913/16—933, *cuius fides in palatio erat cognotissima* (Adam v. Bremen II, 1).
6. Adaldag, *consanguineus* u. *discipulus* B. Adalwards v. Verden (Adam v. Bremen II, 1), *genere illustris* (ebd.), Kanoniker v. Hildes-

<sup>126)</sup> S. oben S. 7f. bzw. 9.

<sup>127)</sup> F. Philippi, Der liber vitae des Klosters Corvey, in: Abh. über Corveyer Geschichtsschreibung 2 (1916) 80 mit Note 135.

<sup>127a)</sup> Ebd. 80 mit Note 168.

- heim (ebd. u. MG. SS. 7, 847), Hofkapellan Heinrichs I. (V. Math. post. c. 8), Erzbischof v. Hamburg-Bremen 937—988, *summus consiliarius regnorum nostrorum* (DD O I 248, 259, 274).
7. Otto, B. Adaldag v. Hamburg-Bremen ist sein *avunculus* (Adam v. Bremen II, 29), *vicedomnus et canonicus* v. Bremen? u. wahrscheinlich v. Magdeburg (desgl.), von Erzbischof Lievizo v. Hamburg-Bremen als Nachfolger empfohlen (ebd.), gest. 1018 (Ann. Quedlinb. a. 1018).
  8. Liudolf, über seine Mutter Aldburg wahrscheinlich Neffe des *filii fratris* B. Wikberts v. Verden (Nr. 2), Kanzler Ottos I.<sup>128)</sup>, Bischof v. Osnabrück 967/68—978, Rektor v. Wildeshausen (D O II 228), *consanguineus* Ottos I. u. Ottos II. (D O I 421, DD O II 100, 228).
  9. Rotbert, Sohn Dietrichs aus der *stirps magni ducis Widukindi* (Widukind I, 31), Bruder der Königin Mathilde, Erzbischof v. Trier 931—956, *archicapellanus* Heinrichs I. u. Ottos I.<sup>128a)</sup>.
  10. Dietrich, aus der *stirps* Widukinds (Sigeberti V. Deoderici c. 1), Neffe Eb. Rotberts v. Trier, Sohn Eberhards v. Hamaland, Schwestersonn d. Königin Mathilde (ebd.), *educatus* in Halberstadt (ebd. c. 2), Kanoniker v. Hildesheim (MG. SS. 7, 847), Bischof v. Metz 965—984, *consobrinus imperatoris* (Cont. Regin. a. 965).
  11. Widukind, Mönch v. Corvey, Verfasser der *Sachsengeschichte*.

Die Zusammenstellung der Geistlichen aus der Nachfahren- und Verwandtschaft Widukinds hat ihren Schwerpunkt in der zweiten Hälfte des 9. und in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts. Sie umfaßt acht Bischöfe, darunter zwei von Verden, zwei von Hildesheim und je einen von Hamburg-Bremen, Osnabrück, Trier und Metz, dazu einen für Hamburg-Bremen vorgeschlagenen (Otto, den Neffen Adaldags von Hamburg-Bremen); sie enthält weiter zwei bzw. drei Rektoren von Wildeshausen, drei Mönche von Corvey, zwei Domkanoniker von Hildesheim, zwei Hofkapellane und fünf im Königsdienst (als Kanzler, Erzkapellan, Ratgeber oder Diplomat) bewährte Bischöfe. In Wirklichkeit jedoch wird die Anzahl der „geistlichen“ Söhne aus der Sippe Widukinds wohl erheblich größer gewesen sein, da wir sicherlich nur einen bescheidenen Teil von ihr erfassen konnten. Vermutlich würden

<sup>128)</sup> H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I<sup>2</sup> (1912) 439.

<sup>128a)</sup> Ebd. S. 437 f.

noch weitere hohe geistliche Würdenträger<sup>129)</sup>, vor allem aber eine Reihe von einfachen Mönchen und Klerikern, Nonnen und Kanonissen hinzukommen, wenn uns die ganze Breite der Sippe Widukinds bekannt wäre. Außerdem haben wir die Zusammenstellung nicht über das 10. Jahrhundert hinausgeführt<sup>130)</sup>.

Will man den Befund, den unsere Liste ergibt, auswerten, so wird man sich davor hüten müssen, das Auftauchen von Geistlichen in der Nachfahrerschaft Widukinds zu verabsolutieren. Hat man doch allen Grund anzunehmen, daß zahlreiche sächsische Adlige und Adelsfamilien — nicht nur die Widukinde — Söhne und Neffen wie auch Töchter und Nichten für den geistlichen Stand bestimmten<sup>131)</sup>, in der Erwartung, sie möchten als Mönche und Nonnen oder als Kleriker und Kanonissen Gott dienen. Was aber die „geistlichen“ Nachfahren Widukinds in der allgemeinen Erscheinung der Hinwendung des sächsischen Adels zum geistlichen Beruf auszeichnet, ist die Tatsache, daß sich unter ihnen eine stattliche Reihe von hohen geistlichen Würdenträgern befindet, von Bischöfen insbesondere, deren bedeutende Stellung im sächsischen Episkopat und im Reich nicht zu verkennen ist. Dies fällt um so stärker ins Gewicht, wenn man die Feststellung der bisherigen Forschung bedenkt, „die Nachkommen Widukinds“ hätten „trotz des Ansehens, das sie wegen dieses Ahnen genossen, seit der Eingliederung Sachsens in das Fränkische Reich politisch nur eine untergeordnete Rolle gespielt“ (Hömburg)<sup>132)</sup>.

Dieser Wertung steht entgegen, daß Wikbert (880—908?) und Waltbert (909?—919) in der Zeit des Aufstiegs der Liudolfinger Bischöfe der Hildesheimer Kirche gewesen sind, jener Bischofskirche, deren Funktion im Aufbau des ottonischen Episkopats und Königtums bereits mit dem Regierungsantritt Heinrichs I. offenbar geworden ist<sup>133)</sup>. Ihr steht weiter entgegen, daß Waltbert ein Vertrauter Kaiser Lothars I. war, sein Sohn Wikbert aber als Hofkapellan im Dienste König Ludwigs

<sup>129)</sup> Vgl. den Anm. 83 zit. Aufsatz.

<sup>130)</sup> Würde die Liste fortgeführt werden, müßten auch Bischof Meinwerk von Paderborn (1004—36) und Erzbischof Unwan von Hamburg-Bremen (1013—29), vgl. oben Anm. 91, vielleicht aber auch Bischof Wikbert von Merseburg (1004—09) berücksichtigt werden.

<sup>131)</sup> Untersuchungen, die über die Mönche von Corvey angestellt worden sind, zeigen dies; vgl. Th. Virnich, Corvey, Stud. z. Gesch. d. Stände im MA. (Diss. Bonn 1908) S. 52 ff.

<sup>132)</sup> Hömburg (wie Anm. 49) S. 14 f.

<sup>133)</sup> Darüber H.-W. Klewitz, Königtum, Hofkapelle und Domkapitel im 10. und 11. Jh., AUF. 16 (1939) 108 ff., und demnächst J. Fleckenstein im 2. Bd. seiner „Hofkapelle der deutschen Könige“.

des Deutschen stand, bevor er Bischof von Verden (873/74—908?) wurde<sup>134</sup>). Und führten nicht Bischof Adalward von Verden (913/16—933), *cuius fides in palatio erat cognotissima*, dessen *consanguineus* Adaldag, der Hofkapellan Heinrichs I., nachmalige Erzbischof von Hamburg-Bremen (937—988) und Ratgeber der Ottonen, und endlich der *consanguineus* und Kanzler Ottos I., Bischof Liudolf von Osnabrück (967/68—978) — von den Verwandten der Königin Mathilde, von Erzbischof Rotbert von Trier und Bischof Dietrich von Metz ganz zu schweigen — diese Tradition weiter? Von einer solchen Fortführung des Dienstes und der Einflußnahme am Königshof über Generationen und Königsdynastien hinweg hat die bisherige Forschung keine Kenntnis genommen. Sie weiß daher allzu wenig von der Nachfahrerschaft Widukinds, vom Wirken dieser aus Westfalen stammenden Adelsippe, einem Wirken, das sich vor allem im Bereich der Kirche vollzog. Man weiß wohl eben deshalb so wenig, weil sich der Adel dieser Verwandtengemeinschaft mehr und mehr im Aufstieg in geistlichen Ämtern und nicht in der Ausbildung und Bewahrung einer ausgesprochenen weltlichen Herrschaftsposition manifestierte.

So ergibt sich die Erkenntnis, daß die Nachfahrerschaft Widukinds nicht auf Grund weltlicher Herrschaftsausübung, sondern als Verwandtengemeinschaft kirchlich-politischer Würdenträger geschichtlich geworden ist. Sie spielte keineswegs eine politisch „untergeordnete“ Rolle. Vielmehr gewann sie im Zuge des liudolfingischen Aufstiegs zunehmend an politischem Gewicht. Daß dabei ihr kirchliches Haupttätigkeitsfeld offenbar Sachsen geblieben ist<sup>135</sup>), mag ein Hinweis auf ihr starkes sächsisches Herkunfts- und Eigenbewußtsein sein.

Der Aufstieg des Adels zu Rang und Würde konnte, nachdem die Karolinger mit Karl dem Großen ihre Königsherrschaft im Reich allenthalben durchgesetzt und fest verankert hatten, nur noch im Dienste des Königtums, in der „Könignähe“ erfolgen. Und dies gilt nicht nur für den Bereich weltlicher, sondern auch für denjenigen kirchlicher Herrschaft, was in Anbetracht des Forschungsstandes nachdrücklich betont zu werden verdient. Sicherlich konnte der Aufstieg in geistlichen Ämtern bis zu einem gewissen Grade in größerer Unabhängigkeit von der weltlichen Macht gelingen, weshalb er mehr Sicherheit bot und den Gefahren politischer Umwälzungen weniger ausgesetzt war. Wirkliche Bedeutung

<sup>134</sup>) S. oben Anm. 23.

<sup>135</sup>) Darauf machte mich Herr Prof. Tellenbach aufmerksam.



jedoch vermochten auch die Kirchenfürsten im Reich nur im Zusammenwirken mit dem König, im Königsdienst, zu erlangen<sup>135a)</sup>.

Angesichts dieser besonderen und allgemeinen Beobachtungen fragt es sich nunmehr, wie die Nachfahrerschaft Widukinds geschichtlich zu beurteilen ist. Es fragt sich, konkreter gesagt, inwiefern der geschichtliche Werdegang der Nachfahrerschaft Widukinds dadurch bestimmt wurde, daß sich ihr Spitzenahn dem Christengott und dem Frankenkönig unterworfen und damit die ihm zugewachsene Führerrolle und Macht verloren hatte. Nach Widukinds Taufe gaben dessen Nachkommen, ihr Heil jetzt im christlichen Glauben suchend, ihren Anspruch auf Adel und ihre adelige Lebenshaltung keineswegs auf. Sie bewahrten in der neuen Welt des christlichen Glaubens und des fränkischen Reiches vielmehr ihren Adelsstolz, der aus dem Bewußtsein adeliger Herkunft rührte und aus ihm den Anspruch auf Herrschaft ableitete. Im Streben nach Einfluß, Rang und Würde fand er seinen Ausdruck. Am Königshof und im Bereich der Kirche traten die „Widukinde“ deshalb bald hervor. Indem sie den errungenen Einfluß ihren Söhnen und Neffen, ihren Nachfahren und Verwandten zu vermitteln verstanden, verwirklichten sie ihren Adel.

Daß sie jedoch den Aufstieg in kirchlichen Ämtern, vor allem den Gewinn des Bischofsamtes offenbar bevorzugt anstrebten, daß Walbert, der bezeichnenderweise das *exordium* der Sachsen für seine *posteri* festhalten ließ<sup>136)</sup>, gar seine kirchliche Stiftung zu einem von Geistlichen seiner Nachfahrerschaft geleiteten, von der Königs- und bischöflichen Diözesangewalt unabhängigen Familienheiligtum gestaltete, ist überaus merkwürdig. Merkwürdig, weil auf diese Weise ein auf einem weltlichen Herrschaftstitel und Herrschaftsanspruch basierendes Geschlecht nicht entstehen konnte, merkwürdig, weil der Versuch, die Herrschaft des Geschlechtes im Bereich der Kirche zu wahren, etwas widersprüchliches an sich hat. Schon die Formulierung vom *genus omne nepotum* macht dies deutlich, und nicht weniger die Tatsache, daß aus dieser Adelsippe vornehmlich die Bischöfe in die Geschichte eingegangen sind. Inwieweit diese Erscheinung der Ausfluß religiöser Gesinnung oder die Folge schwerer Erschütterungen gewesen ist, inwieweit in ihr das Bedürfnis

<sup>135a)</sup> Aus den in der Reichspolitik hervortretenden Adelsfamilien des 9. Jhs kennt man auffallend wenige Bischöfe, vgl. die Zusammenstellung von Tellenbach, *Königtum u. Stämme* (wie Anm. 110) S. 43 ff.; ebd. S. 65 Anm. 3 stellte bereits T. fest: „Eine nähere Beschäftigung mit den geistlichen Großen im neunten Jahrhundert, ihrer Abstammung und ihrer politischen Bedeutung, wäre eine lohnende Aufgabe.“

<sup>136)</sup> S. oben Anm. 9.

nach Sicherheit oder die Erkenntnis, bessere, dauerhaftere, wertvollere oder weniger abhängige Herrschaft zu erlangen, zum Ausdruck kommt, ist wohl schwer zu sagen. Doch kann man bemerken, daß diese Erscheinung nicht nur bei den Nachfahren Widukinds zu beobachten ist. Ganz ähnliche Beobachtungen lassen sich nämlich beim bayerischen und alemannischen Adel des 8. und 9. Jahrhunderts machen, wobei der Zusammenhang mit dem Sturz des bayerischen und alemannischen Herzogtums offensichtlich ist<sup>137)</sup>. Aber auch in Italien, in der Zeit des Herrschaftsübergangs von den Langobarden- auf die Frankenkönige, werden ähnliche Bewegungen und Herrschaftstransformationen sichtbar, finden auffällige Besitzumwandlungen statt und erleben die kirchlichen Gemeinschaften einen starken Zustrom<sup>138)</sup>.

Die Verhaltensweise des Adels im Wechsel der Königsherrschaft, d. h. vor, während und nach politischen Umwälzungen großen Stils in der angedeuteten Weise auf breiter Basis zu studieren, ist ein Anliegen, das einen schärferen Begriff von den Bedingungen der Herrschaft und ein neues, tieferes Verständnis des Verhältnisses von Welt und Kirche im früheren Mittelalter zu gewinnen verspricht. Hier konnten am Beispiel der Nachfahren Widukinds lediglich bestimmte Sachverhalte und Ansätze einer Fragestellung herausgearbeitet werden.

### Widukindisches Herkunftsbewußtsein

Obwohl Widukinds Geschlecht fortlebte, ist Widukinds Name weder im 9. Jahrhundert noch in der Zeit danach häufig getragen worden<sup>139)</sup>. Der Name Widukinds wurde nicht zum sogenannten „Leitnamen“ eines Geschlechtes. Wenn die Forschung von den „Widukinden“ spricht, so rührt diese Bezeichnung allein vom „Spitzenahn“ her, nicht aber vom Hervortreten des Namens in zahlreichen aufeinanderfolgenden Generationen einer Reihe von Familien, wie dies etwa bei den sogenannten „Udalrichingern“ der Fall ist<sup>140)</sup>. Mit der Seltenheit des Namens Widu-

<sup>137)</sup> Vgl. die Bemerkungen von R. Sprandel, Das Kloster St. Gallen in der Verfassung des karolingischen Reiches (Forsch. z. oberrhein. LG. 7, 1958) S. 15 ff., im Hinblick auf die sogenannte „Beata-Sippe“ und die sogenannten älteren „Bertholde“; im Hinblick auf die bayerischen Verhältnisse vor dem Sturz Tassilos: Schmid, Bischof Wikterp (wie Anm. 65) S. 129 ff.; für das 9. Jh.: ders. (wie Anm. 83).

<sup>138)</sup> Darüber hoffe ich demnächst eine Arbeit vorlegen zu können.

<sup>139)</sup> Dies bemerkte schon Beumann (wie Anm. 86) S. 3; zu den Namensformen vgl. E. Förstemann, Altdeutsches Namenbuch 1<sup>2</sup> (1900) 1566 f.

<sup>140)</sup> Vgl. etwa E. Knapp, Die älteste Buchhorner Urkunde, Studien zur Geschichte des Bodenseegebietes, Württ. Vjh. f. LG. NF. 19 (1910) 214 ff.

kind stimmt zusammen, daß die Gestalt des Sachsenführers in der Überlieferung des 9. Jahrhunderts entweder unbeachtet bleibt oder mit den Augen des fränkischen Siegers gesehen wird, daß jene Stimme, die für Widukind eintritt, wie eine Rechtfertigung klingt.

Notker erwähnt in seinen *Gesta Karoli* den Frankengegner nicht<sup>141</sup>). Der *Poeta Saxo* hingegen stellt Karl den Großen ins helle Licht, seinen eigenen Stammesgenossen jedoch in den Schatten<sup>142</sup>). Der Frankenkaiser, nicht Widukind ist der gottgesandte Wohltäter seines Volkes. Dagegen tritt der Bearbeiter der *Vita Liudgeri* in auffälliger Weise für die Größe Widukinds ein<sup>143</sup>).

Für die Beurteilung des widukindischen Herkunftsbewußtseins indessen sind jene Überlieferungsstücke, die auf den Enkel Widukinds selbst zurückgehen, am aufschlußreichsten. In der *Translatio s. Alexandri* heißt es: *Witukind quoque, qui inter eos (sc. Saxones) et claritate generis et opum amplitudine eminebat et qui perfidiae atque multimodae defec-tionis eorum auctor et indefessus erat incentor, ad fidem Karoli sua sponte veniens Attiniaci baptizatus et a rege de fonte sacro susceptus est, et Saxonia tota subacta*<sup>144</sup>). Krusch hat bemerkt, daß dieser Text Rudolfs von Fulda auf dem Lorscher Annaleneintrag zum Jahre 785 basiert<sup>145</sup>). In ihm wird Widukinds Adel und Macht hervorgehoben, dessen Kampf gegen die Franken jedoch scharf verurteilt, dessen Unterwerfung und Taufe aber mit Genugtuung festgestellt. Dieser Charakteristik Widukinds in der Alexandertranslation entspricht die Tatsache, daß Waltbert in seiner Wildeshausener Stiftungsurkunde zwar seiner Eltern namentlich gedenkt, seinen Großvater jedoch unerwähnt läßt<sup>146</sup>). Lediglich die Stelle, der Rektor von Wildeshausen solle stets *de parentibus nostris* hervorgehen, schließt wohl Waltberts Großvater Widukind mit ein, wenngleich der Rückbezug auf ihn vage erscheint.

Aus solchen Zeugnissen spricht die Unsicherheit, die in der Beurteilung der Gestalt Widukinds schon bald herrschte. Die Zurücksetzung (*Poeta Saxo*) und Rechtfertigung (Bearbeiter der *Vita Liudgeri*), die Ver-

<sup>141</sup>) Notker der Stammler, *Gesta Karoli magni imp.* II, 2—4, ed. H. F. Haefele (MG. SS. rer. Germ. N.S. 12, 1959) S. 51 f.

<sup>142</sup>) *Poeta Saxo*, MG. Poet. lat. 4, 1, 19 ff.

<sup>143</sup>) *Vita III s. Liudgeri* I, 18, ed. Diekamp (wie Anm. 104) S. 95: *vir etsi paganus et sapientiae fama et loquentiae splendore et bellorum exercitiis non immerito inter optimos duces numerandus.* — Vgl. dagegen *Vita I s. Liudgeri* c. 21 (ebd.) S. 24 f. und *Vita s. Willehadi* c. 6 u. 8, MG. SS. 2, 381 ff.

<sup>144</sup>) *Transl. s. Alex.* c. 3, ed. Krusch (wie Anm. 7) S. 426 f.

<sup>145</sup>) Ebd. S. 412 und 426 Anm. 4: aus Ann. Lauresh. a. 785, MG. SS. 1, 32 oder Ann. Mosellani, MG. SS. 16, 497; vgl. Ann. S. Maximini, MG. SS. 13, 21.

<sup>146</sup>) Wilman's (wie Anm. 16) S. 532.

urteilung und Anerkennung in einem (Rudolf von Fulda) entsprechen der Haltung der Nachfahren Widukinds selbst, die sich eines offenen Bekenntnisses zu ihrem Ahn enthielten. Offenbar wurden die Gemüter damals stärker von Widukinds Kampf und Niederlage als von dessen Taufe beeindruckt. Daraus scheint hervorzugehen, daß der heidnische Sachse nicht von einem „Saulus“ zu einem „Paulus“ geworden ist<sup>147</sup>), daß die Taufe vielmehr seine alte Kraft gebrochen hat. So versteht sich die zunächst scheinbar mangelnde Verehrung Widukinds in der Sippe seiner Nachfahren; wir sagen „scheinbar“, weil sie sich nach außen hin nicht zeigt. So versteht sich aber auch das um so stärkere Festhalten am „sächsischen Eigenbewußtsein“ und am „Adel“ des widukindischen Geschlechtes, das sich äußert, wenn Waltbert *scribendi exordium sumpsit*<sup>148</sup>) und den Wunsch hegte, *ut semper de parentibus nostris eligatur rector et gubernator ad principatum supradicte familie* (derjenigen des Wildeshausener Stiftes)<sup>149</sup>). So versteht sich endlich die Überwindung der widukindischen Auflehnung in der Hinwendung zum christlichen Priestertum und Bischofsamt, die den Nachfahren des *incentor indefessus*<sup>150</sup>) eine neue, ihnen adaequate Aufgabe in Welt und Kirche stellte.

Das zunächst notgedrungen zwielichtig, latent oder unterdrückt erscheinende widukindische Herkunftsbewußtsein lebte mit der Thronbesteigung der sächsischen Liudolfinger auf. Daß die Erinnerung an den Sachsenführer jetzt wach wurde, ist nicht verwunderlich. Doch dieses Wachwerden trägt nun bereits politische und symbolhafte Züge. An Widukinds Kampf in den Sachsenkriegen Karls richtete sich das sächsische Selbstbewußtsein auf. Daß die Sachsen besiegt und zu Christen bekehrt wurden, bewirkte die „Güte Gottes“ (*Domini pietas*)<sup>151</sup>). Diese Auffassung aber bezeichnet nur einen der vielen Versuche einer Bewältigung der sächsischen Vergangenheit. Denn die Hinweise auf bestehende Legenden, Sagen und Lieder nehmen zu. Im Hochmittelalter erscheint dann Widukind wie sein größerer Gegenspieler Karl als Heldengestalt vieler Dichtungen, die ihren Ausgang im Westen nahmen

<sup>147</sup>) Zu einem ähnlichen Schluß kommt Wiedemann (wie Anm. 104) S. 23 ff.; ausführlicher ders., Die Sachsenbekehrung (Missionswissenschaftl. Studien, Neue Reihe 5, 1932) S. 117 ff.

<sup>148</sup>) Wie Anm. 9.

<sup>149</sup>) S. oben S. 33 mit Anm. 119.

<sup>150</sup>) Rudolf von Fulda nach Ann. Lauresh., vgl. Anm. 144 und 145.

<sup>151</sup>) Liudprand, *Antapodosis* II, 26, ed. J. Becker (MG. SS. rer. Germ. in us. schol., 1915) S. 50; vgl. auch Vita Math. ant. c. 1, MG. SS. 10, 576 und Vita Math. post. c. 1, MG. SS. 4, 285: *cui* (Karl d. Gr.) *Christus victoriam concederet.*

und sich im Laufe der Zeit weithin verbreiteten. Nach- und nebeneinander wird Widukind als „der große Kämpfer gegen den Frankenherrscher“, als „König“, der „Volkskönig Weking“ oder der „segnende priesterliche König“, als der „Heidenheld“ oder der „christliche Heilige“, ja nicht nur als der „Heilige“ wie Karl, sondern auch als der „Große“ wie jener, dann vereinzelt wiederum als der verhaßte „Mörder des hl. Bonifatius“ angesehen<sup>152</sup>). Indessen übersteigt ein Eingehen auf die Widukindsgestalt in Sage und Dichtung unser Anliegen. Es bleibt lediglich zu bemerken, daß sich das „widukindische Herkunftsbewußtsein“, das immer weitere Kreise zog, nur im Zusammenhang mit der Ausformung und Verbreitung der Widukind-Legenden versteht.

Man kann nicht von einem „widukindischen Geschlechterbewußtsein“, sondern nur von einem „widukindischen Herkunftsbewußtsein“ sprechen, insofern Adlige, adlige Familien und Geschlechter immer wieder und in zunehmendem Maße Widukind als ihren Ahnherrn beanspruchten. Da Widukind nicht die „Herrschaft eines Geschlechtes“ begründet hat, konnte lediglich das von ihm ausgehende Geblüt geschichtlich werden. Zum erstenmal wird dieses „widukindische Geblüt“ für Mathilde in Anspruch genommen: *Stirpis magni ducis Widukindi* werden die Angehörigen der Familie genannt, aus der die Königin hervorging<sup>153</sup>). Zu bezweifeln, daß dieser Anspruch auf einer tatsächlichen blutsmäßigen Abkunft beruht hat, besteht kein Anlaß. Somit konnten sich die von Mathilde abstammenden Ottonen und alle deren Nachfahren als Abkömmlinge von Widukind betrachten<sup>154</sup>). Vom Boden der Wirklichkeit jedoch schon abgehoben hat sich die Bemerkung Richers von Reims: König Odo *patrem habuit ex equestri ordine Rotbertum, avum vero paternum Witichinum, advenam Germanum*<sup>155</sup>). Zwar ist König Odos Enkel, Hugo Kapet, über seine Mutter Hadwig bekanntlich der Enkel der Königin Mathilde und somit ein Nachfahr Widukinds gewesen.

<sup>152</sup>) Rundnagel (wie Anm. 5) S. 236 ff., vgl. neuerdings Schrade (wie Anm. 4) S. 45 ff.; wichtige Hinweise finden sich bereits bei Abel-Simon, Jbb. (wie Anm. 67) S. 500 ff. u. Simon, in: ADB. 42, 368.

<sup>153</sup>) S. oben Anm. 43.

<sup>154</sup>) Vgl. O. Frh. v. Dungen, Aus dem Blute Widukinds (1935).

<sup>155</sup>) Richeri Historiarum lib. I, 5, ed. G. Waitz (MG. SS. rer. Germ. in us. schol., 1877) S. 5; desgl. ed. R. Latouche (Les classiques de l'hist. de France au moyen age 12, 1930) S. 16 f. mit Anm. 3. Dazu vgl. Les Miracles de Saint-Benoît II, 1 (Aimoïn v. Fleury), ed. E. de Certain (1858) S. 93: *Robertus, Andegavensis comes, Saxonici generis vir*; vgl. K. Glöckner, Lorsch und Lothringen, Robertiner und Capetinger, Zs. f. d. Gesch. d. Oberheins 89 NF. 50 (1937) 328 ff.

Doch Richers Aussage ist augenscheinlich nicht auf diese Deszendenz der Kapetinger gerichtet. Vielmehr scheint sie bereits auf der Sage von „Guiteclin“<sup>155a</sup>) zu beruhen, einem Sagenstoff, der um 1200 in Jean Bodels „Chanson des Saxons“ verarbeitet worden ist<sup>156</sup>). Noch deutlicher kommt die über die tatsächliche Abstammung hinweggehende Anspiegelungstendenz zum Ausdruck, wenn in Ekkehard's Weltchronik behauptet wird, die Ottonen seien über Liudolf, den Ahnherrn der Liudolfinger, (nicht über die Königin Mathilde also) Abkömmlinge Widukinds gewesen<sup>157</sup>).

Alberich von Troisfontaines konnte dann im 13. Jahrhundert verkünden: *Qui dux Theodericus fuit de genere Guithecindi, et habuit tres fratres, Guithecin, Immit et Reginben; et ex hac serie istorum quatuor fratrum descendit nobilitas totius Saxonie, Italie, Germanie, Gallie et Normannie, Bawarie, Suevie, Hungarie, Boemie, Ruscie et Polonie*<sup>158</sup>). Schon damals und mehr noch in der Folgezeit sind die Varianten des widukindischen Herkunftsanspruchs und Herkunftsbewußtseins im einzelnen so zahlreich und vielgestaltig, so tendenziös und jedem kritischen Urteil abhold, daß die Andeutung dieser Entwicklung hier genügt<sup>159</sup>). Das widukindische Herkunftsbewußtsein trieb kaum weniger als das karolingische merkwürdige Blüten, die den Anlaß zur Frage geben: aus welchen Gründen sie wohl jeweils erwachsen sind.

<sup>155a</sup>) Die Namensform *Guiteclin*, *Guithecin* (Sachsenlied) und *Guitalin* (Karlsmagnussaga) dürfte wohl auf die bei Richer und Thietmar vorkommende Form *Witechinus* bzw. *Vidicinnus* (s. oben Anm. 155 bzw. 43) zurückgehen. Sie ist von Interesse, weil sowohl Richers als auch Thietmars Werk bekanntlich in der Urfassung überliefert sind. Da beide Geschichtsschreiber an dieser Stelle Sachverhalte wiedergeben, die jenseits der geschichtlichen Tatsachen liegen — Richer bezeichnet Widukind als väterlichen Ahnherrn König Odos, und Thietmar nennt Widukind selbst „König“ — liegt die Vermutung nahe, das Sagen- und Liedgut habe ihnen hier als Quelle gedient. Und diese Annahme ist um so wahrscheinlicher, als in der Hs. Thietmars das Wort *uidicinni* in *widikindi* korrigiert worden ist, was nach Holtzmann vielleicht sogar durch den Verfasser (Thietmar) selbst geschah (vgl. Thietmar [wie Anm. 43] Textnote e).

<sup>156</sup>) Jean Bodels Sachsenlied I/II, hg. v. F. Menzel u. E. Stengel (Ausg. u. Abh. aus dem Gebiete d. roman. Philologie 99/100, 1906/09) passim; vgl. Ph. A. Becker, Jean Bodels Sachsenlied, Zs. f. rom. Philologie 60 (1940) 321 ff.; zuletzt: Ch. Foulon, L'œuvre de Jehan Bodel (Travaux de la Faculté des Lettres et Sciences Humaines de Rennes 1, 2, 1958) S. 243 ff., bes. S. 478 ff.

<sup>157</sup>) Ekkehardi Chronicon Universale, MG. SS. 6, 179; vgl. Abel-Simson, Jbb. (wie Anm. 67) S. 508 mit Anm. 1.

<sup>158</sup>) Chronica Albrici monachi Trium Fontium a. 921, MG. SS. 23, 756; vgl. auch ebd. a. 859, 737 im Hinblick auf die Liudolfinger.

<sup>159</sup>) Vgl. Rundnagel (wie Anm. 5) S. 236 ff. u. 475 ff.

Da für Mathilde als Stammutter der Ottonen und später für die Liudolfinger selbst, da für die Kapetinger nicht nur als Verwandte der Ottonen, sondern sogar für den robertinischen Mannesstamm, da für Lothar von Supplinburg<sup>160</sup>), für die sächsischen Welfen und mit ihnen für zahlreiche Adelsgeschlechter aller Länder Europas Widukind als Ahnherr in Anspruch genommen worden ist, fragt es sich, ob sich in diesem Anspruch, der sicherlich die mannigfaltigsten Gründe hatte, nicht in bestimmten Fällen die Feindschaft oder Rivalität zum kaiserlichen und königlichen Geblüt Karls des Großen, des Kontrahenten Widukinds, kundtut. Bei einer gründlichen und umfassenden Erforschung des widukindischen Herkunftsbewußtseins, einer gewiß lohnenden Aufgabe, müßte daher, so möchten wir meinen, sorgsam geprüft werden, wie sich das widukindische zum karolingischen Herkunftsbewußtsein verhält<sup>161</sup>), ob Gegensätze erkennbar werden und welcher Art diese gegebenenfalls sind.

Im Vergleich des widukindischen mit dem karolingischen Herkunftsbewußtsein dürfte wohl der Weg, den die von Widukind abstammenden Ottonen von der Ablehnung des Salbungsangebotes (Heinrich I.) bis zur Erneuerung des Kaisertums Karls des Großen (Otto I. und Otto III.) gingen<sup>162</sup>), in seiner Bedeutung noch stärker hervortreten, zumal die Nachfolger der Ottonen bekanntlich als Nachfahren des großen Karl gefeiert wurden<sup>163</sup>). Dazu steht in bemerkenswerter Parallele die Verkündigung des *reditus regni Francorum ad stirpem Caroli*<sup>164</sup>), den die Kapetinger herbeiführten, die ja wie die Ottonen von Widukind abstammten. Und schließlich will die Aussage Dietrichs von Nieheim, des

<sup>160</sup>) Dies rührt daher, daß Widukind als der erste Herzog von Sachsen galt.

<sup>161</sup>) Die Forschung über das Widukind-Bewußtsein könnte sich an der Arbeit von R. F o l z, *Le Souvenir et la Légende de Charlemagne* (1951), orientieren.

<sup>162</sup>) P. E. S c h r a m m, *Kaiser, Rom und Renovatio*, Stud. z. Gesch. d. röm. Erneuerungsgedanken vom Ende d. karoling. Reiches bis zum Investiturstreit (1928, 2<sup>1957</sup>) S. 68 ff.

<sup>163</sup>) Heinrich II.: *Adalboldi vita Heinrici II. imp. c. 1*, MG. SS. 4, 684; Heinrich III.: *Wiponis gesta Chuonradi II. imp. c. 4*, ed. H. B r e s s l a u (MG. SS. rer. Germ. in us. schol., 1915) S. 24 f.; Friedrich I.: *Otonis ep. Frisingens. chronica VI, 32*, ed. A. H o f m e i s t e r (MG. SS. rer. Germ. in us. schol., 1912) S. 297 und *Burchardi praep. Urspergensis chronicon*, ed. O. H o l d e r - E g g e r u. B. v. S i m s o n (MG. SS. rer. Germ. in us. schol., 1916) S. 24 f.

<sup>164</sup>) Vgl. K. F. W e r n e r, *Die Legitimität der Kapetinger und die Entstehung des „Reditus regni Francorum ad stirpem Karoli“*, *Die Welt als Geschichte* 12 (1952) 203 ff.

sächsischen Patrioten und Verfechters des Kaisertums, verstanden sein: „König“ Widukind habe keinen legitimen Nachkommen gehabt<sup>105</sup>).

Der Versuch, die Nachfahren Widukinds im 9. und 10. Jahrhundert in ihrer Geschichtlichkeit zu beurteilen, ein Versuch, der Widukinds Gestalt und Tat im Schicksal seiner Nachkommenschaft deutlich werden läßt, ist damit in den größeren Zusammenhang eingeordnet.

---

<sup>105</sup>) In seinem abgekürzt „Privilegia“ genannten Werk, hg. v. S. Schar d, De iurisdictione, auctoritate et praeeminentia imperiali ac potestate ecclesiastica (Basel 1566) S. 802: . . . *quia idem Vuidekindus non habuit nisi unicum filium illegitimum, qui obviis legibus Saxonum, patri succedere non poterat.* Zu Beginn des zit. Satzes wird Widukind *rex aut dux Saxonum* genannt. — Vgl. H. Heimpel, Dietrich von Niem (Westfäl. Biographien 2, 1932) S. 219 Anm. 4, 229 ff. u. R u n d n a g e l (wie Anm. 5) S. 274.